



Landratsamt Landshut • Josef-Neumeier-Allee 1 • 84051 Essenbach

Windpark Essenbach  
Betreibergesellschaft GmbH & Co. KG  
z. Hd. Herrn Dr. Alan Drew  
Unterer Anger 3  
80331 München

**Sachgebiet 43**  
**Umwelt- und Immissionsschutz**

**Sachbearbeiter/in:**  
Herr Gangkofer

**Telefon:**  
08703/ 9073-4312

**E-Mail:**  
ludwig.gangkofer@landkreis-landshut.de

Eine rechtsverbindliche Kommunikation mittels dieser E-Mail ist nicht möglich.

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)  
43-0122-2025-IMMG

Essenbach

24.06.2026

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),  
der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)  
sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);**

Vorhaben: § 4 BImSchG - Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 7 WEA Nordex N175/6.X (Delta 4000), Nennleistung jeweils 6.800 kW, Gesamthöhe 266,50 m;  
Antragsteller/in: Windpark Essenbach Betreibergesellschaft GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Dr. Alan Drew, Unterer Anger 3, 80331 München  
Bauort: 84051 Essenbach  
Baugrundstück: Gemarkung Mettenbach, Fl.Nrn. 231/8, 233;  
Gemarkung Oberwattenbach Fl.Nrn. 221, 114, 145, 122, 129;

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Bankverbindung | St. -Nr.

Sparkasse Landshut  
IBAN: DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC: BYLADEM1LAH  
Steuernummer: 132/114/20000

Landratsamt Landshut

Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach  
Telefon: 08703 9073-0

poststelle@landkreis-landshut.de  
www.landkreis-landshut.de  
www.landkreis-landshut-erleben.de

Öffnungszeiten

Mo 08:00 - 12:00, 13:30 - 15:30  
Di - Mi 07:30 - 12:00  
Do 08:00 - 12:00, 13:30 - 17:00  
Fr 08:00 - 12:00

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

**Bescheid:**

**A. Genehmigung**

1. Der Windpark Betreibergesellschaft Essenbach GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Dr. Alan Drew, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus sieben Windenergieanlagen, an den oben genannten Standorten in Essenbach erteilt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird ersetzt nach Art. 67 BayBO i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB und die nach § 13 BImSchG in die nach Ziffer 1 erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG miteingeschlossene bauaufsichtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO erteilt.
3. Die luftfahrtrechtlichen Zustimmungen nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) werden für die gegenständlichen sieben Windenergieanlagen an den beantragten Standorten und bis zu den aufgeführten Höhen laut Ziffer 5 erteilt.
4. Die denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG wird erteilt.
5. Die Genehmigung gilt für folgende Windenergieanlagen des Typs Nordex Delta4000 – N175/6.X mit einer Nennleistung von je 6.800 kW, Rotorblatttyp NR87.5-1, Turbolenzkategorie IEC 61400-1:

Name	Koordinaten	Höhe ü. Grund	Gesamthöhe ü. NN	Fl.Nr.	Gemarkung
WEA 1	12°13'25,2730" O 48°38'51,1715" N	266,50 m	734,02 m	221	Oberwattenbach
WEA 2	12°14'00,4257" O 48°38'59,6438" N	266,50 m	739,20 m	114	Oberwattenbach
WEA 3	12°14'31,7340" O 48°38'56,9165" N	266,50 m	748,98 m	231/8	Mettenbach
WEA 4	12°13'21,0802" O 48°39'06,8926" N	266,50 m	728,22 m	145	Oberwattenbach
WEA 5	12°13'54,7729" O 48°39'18,2665" N	266,50 m	718,81 m	122	Oberwattenbach
WEA 6	12°14'24,7814" O 48°39'15,8029" N	266,50 m	727,33 m	233	Mettenbach
WEA 7	12°13'32,4446" O - 48°39'29,2263" N	266,50 m	722,61 m	129	Oberwattenbach

## B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Antrag WP

Essenbach\_Erläuterungsbericht\_GalileoEmpower\_final

Anlage 1.3 - Nr. 1 Nutzungsverträge (aktualisiert)

Anlage 1.3 - Nr. 2 Standort der Anlage

Anlage 1.3 - Nr. 3 Adressübersicht

Anlage 1.3 - Nr. 4 DWG\_Planung\_WP\_Essenbach

Anlage 1.3 - Nr. 4 Shapes\_Planung\_WP Essenbach

Anlage 1.5 - Nr. 1 Karte Definition des Antragsgegenstandes

Anlage 1.6 – Nr. 1 Herstell- \_ Rohbaukosten\_DIN 276

Anlage 2.3 - Nr. 1 Karte Aktueller Übersichtsplan M 1\_25.000

Anlage 2.4 - Nr. 1 Karte Aktueller Übersichtsplan M 1\_5.000

Anlage 2.4 - Nr. 2 Karte Aktueller Übersichtsplan M 1\_5.000

Ergänzung

Anlage 2.5 - Nr. 1 FNP - Begründung mit Umweltbericht

Anlage 2.7 - Nr. 1 Lageplan Luftbild M 1\_2.500

Anlage 2.8 - Nr. 1 Karte Auszug Katasterwerk M 1\_4.000

Anlage 2.8 - Nr. 2 Auszug Katasterwerk M 1\_2.000

Anlage 2.9.1 - Nr.1 Fledermausmodul

Anlage 2.9.2 - Nr. 1 Ergebnis Richtfunk

Anlage 2.9.3 - Nr. 1 Vorprüfung Luftfahrtbehörde

Anlage 3.1 - Nr. 1 Uebersichtszeichnung\_N175\_6.X\_TCS179 (aktualisiert 26.11.2025)

Anlage 3.1 - Nr. 2 Abmessungen-Gondel-und-Blätter\_D4k

Anlage 3.1 - Nr. 3 Fundament\_N175\_6.X\_TCS179

Anlage 3.1 - Nr. 4 Referenzenergiebetrag

Anlage 3.1 – Nr. 5 Langzeitkorrelierte Lidarmessung

Anlage 3.2 - Nr. 1 Technische Beschreibung\_D4k N175 6X

Anlage 3.2 - Nr. 2 Technische Beschreibung Befahranlage

Anlage 3.2 – Nr. 3 Kran und Transportspezifikation\_Region CENTRAL

Anlage 3.3 – Nr. 1 Sicherheitshandbuch\_D4k

Anlage 3.3 – Nr. 2 Blitzschutz-und-EMV\_D4k

Anlage 3.3 – Nr. 3 Erdungsanlage\_WEA

Anlage 3.4 – Nr. 1 Arbeitsschutz-und-Sicherheit\_WEA

Anlage 3.4 – Nr. 2 Grundlagen Brandschutz\_D4k

Anlage 3.4 – Nr. 3 Flucht-und-Rettungsplan\_D4k\_TCS

Anlage 3.4 – Nr. 4 Brandschutzgutachten

Anlage 4.1 – Nr. 1 Schallemissionen-Leistungskurven-Schubbeiwerte\_N175\_6.X

Anlage 4.1 – Nr. 2 Oktav-Schalleistungspegel\_N175\_6.X

Anlage 4.1 – Nr. 3 Option Serrations

Anlage 4.1 – Nr. 4 Schalltechnisches Gutachten

Anlage 4.2.1 – Nr. 1 Schattenwurfmodul

Anlage 4.2.1 – Nr. 2 Schattenwurfgutachten

Anlage 4.2.2 – Nr. 1 Erdbebenmessstationen

Anlage 4.2.3 – Nr. 1 Kennzeichnungen\_allgemein\_D4k

Anlage 4.2.3 – Nr. 2 Kennzeichnungen\_DE

Anlage 4.2.3 – Nr. 3 Sichtweitenmessung

Anlage 4.2.4 – Nr. 1 Eiswaufgutachten

Anlage 4.2.4 – Nr. 2 Standortbesichtigung

Anlage 4.2.4 – Nr. 3 Eiserkennung\_WEA

Anlage 5.1 - Nr. 1 Amtlicher Vordruck Bauantrag

Anlage 5.1 - Nr. 2 Amtlicher Vordruck Baubeschreibung

Anlage 5.1 - Nr. 3 Anhang amtliche Vordrucke

Anlage 5.2 - Nr. 1 Aktueller Lageplan Katasterwerk

Anlage 5.3 – Bauzeichnungen

Anlage 5.3 – Nr. 1 a – WEA 1 – Detailplan

Anlage 5.3 – Nr. 1 a – WEA 2 - Detailplan

Anlage 5.3 – Nr. 1 a – WEA 3 - Detailplan

Anlage 5.3 – Nr. 1 a – WEA 4 - Detailplan

Anlage 5.3 – Nr. 1 a – WEA 5 - Detailplan

Anlage 5.3 – Nr. 1 a – WEA 6 - Detailplan

Anlage 5.3 – Nr. 1 a – WEA 7 – Detailplan

Anlage 5.3 - Nr. 1 b - WEA 1 – Höhenplan

Anlage 5.3 - Nr. 1 b - WEA 2 - Höhenplan

Anlage 5.3 - Nr. 1 b - WEA 3 - Höhenplan

Anlage 5.3 - Nr. 1 b - WEA 4 - Höhenplan

Anlage 5.3 - Nr. 1 b - WEA 5 - Höhenplan

Anlage 5.3 - Nr. 1 b - WEA 6 - Höhenplan

Anlage 5.3 - Nr. 1 b - WEA 7 - Höhenplan

Anlage 5.3 – Übersicht

Anlage 5.4 – Nr. 1 Gutachten Standsicherheit

Anlage 5.4 – Nr. 2 Typenprüfung

Anlage 5.7 – Nr. 1 Massnahmen\_Betriebseinstellung\_N175\_6.X

Anlage 5.7 – Nr. 2 Rückbauaufwand\_N175\_6.X

Anlage 5.7 – Nr. 3a Beispiel\_Rückbaukosten

Anlage 5.7 – Nr. 3b Beispiel\_Rückbaukosten

Anlage 6 – Nr. 1 Abfallbeseitigung

Anlage 6 – Nr. 2 Abfaelle bei Anlagenbetrieb\_D4k

Anlage 7.3 - Nr. 1a BLAK UmWS Merkblatt Windenergieanlagen

Anlage 7.3 - Nr. 1b Sicherheitsdatenblätter

Anlage 7.3 - Nr. 2 Wassergefährdende Stoffe in WKA

Anlage 7.3 - Nr. 3 Getriebeoelwechsel\_WEA

Anlage 8.1 - Nr. 1 Modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung, (Stand 10.12.2025)

Anlage 8.2 - Nr. 1 LBP Text (Stand 16.12.2025)

Anlage 8.2 - Nr. 2 LBP Bestandsplan (Stand 16.12.2025)

Anlage 8.2 - Nr. 3 LBP Maßnahmenplan (Stand 16.12.2025)

Anlage 8.2 - Nr. 4 LBP Landschaftsbildbewertung (Stand 12.12.2025)

Anlage 8.3 - Nr. 1 Umwelteinwirkung\_WEA

Anlage 8.4 Nr. 1 Antrag auf Waldumwandlung

Anlage 9 – Nr. 1 Visualisierung

20260326-SSS-Stellungnahme WP Essenbach Wärmepumpen

Die Anlage ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

#### Wichtige Hinweise:

- Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.
- Jegliche Änderungen (der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs) der Anlage sind, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Landshut mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
- Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 1 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- Evtl. erforderliche wasserrechtliche Gestattungen sind vom Antragsteller mit den entsprechenden Unterlagen separat beim Sachgebiet 23 zu beantragen.

#### C. Inhalts- und Nebenbestimmungen (inkl. Bedingungen)

Diese Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen und Bedingungen verbunden:

##### 1. **Immissionsschutz**

- 1.1 Die Genehmigung erstreckt sich auf die oben genannten Windenergieanlagen Nordex N175/6.X (Delta 4000) mit einer elektrischen Nennleistung von 6,8 MW. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 179 m, eine Gesamthöhe von 266,50 m und einen Rotordurchmesser von 175 m.
- 1.2 Das Geräuschimmissions- (Fa. renerco plan consult GmbH, Projekt-Nr. NO-2025-Gali-001-Schallgutachten WP Essenbach-Report vom 18.06.2025), Schattenwurf- (Fa. renerco plan consult GmbH, Projekt-Nr. SH-2025-Gali-001Schattenwurfgutachten WP Essenbach-Report vom 18.06.2025) und das Eiswaufgutachten (Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Projekt-Nr. 2024-K-030-P4-R0 vom 26.06.2025) sowie die Stellungnahme zu Wärmepumpen (20260326-SSS-Stellungnahme WP Essenbach Wärmepumpen) sind Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten. Die Windenergieanlagen sind den Gutachten zu Grunde liegenden Spezifikationen auszuführen.

- 1.3 Die Windenergieanlage 3 (WEA 3) ist in der Nachtzeit im schalloptimierten Betrieb zu betreiben.
- 1.4 Der Schalleistungspegel im schalloptimierten Betriebsmodus darf den Wert von 104,5 dB(A) (N175-6.X mit STE-Mode 2 / 104,5 dB(A)) nicht überschreiten.
- 1.5 Der Schalleistungspegel aller WEA im leistungsoptimierten Betriebsmodus darf den Wert von 106,9 dB(A) nicht überschreiten.
- 1.6 Dem Landratsamt ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgenden Unterlagen vorgelegt werden:
- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit den dem schalltechnischen Gutachten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen sind (Konformitätsbescheinigung).
  - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
- 1.7 Die Anlagen sind mit einem Fernüberwachungssystem auszurüsten, das in der Lage ist die Betriebsdaten kontinuierlich aufzuzeichnen.
- 1.8 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Schallmodus und Drehzahl erfasst werden.
- 1.9 Der Beurteilungspegel, der von der gesamten Anlage ausgehenden Geräusche, darf an den benachbarten maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte laut TA Lärm (reduziert) nicht überschreiten:

Dorf- Mischgebiet	reduzierte Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete
tags <b>54 dB(A)</b> nachts <b>45 dB(A)</b>	tags <b>49 dB(A)</b> nachts <b>40 dB(A)</b>

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

- 1.10 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB(A) oder 6 dB(A) zu vergeben ist.
- 1.11 Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen real an den Immissionsorten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Sofern eine Abschaltvorrichtung verwendet wird, die keine meteorologischen Parameter erfassen kann, darf eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 min/d nicht überschritten werden.
- 1.12 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden maßgeblichen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.
- 1.13 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen in den Zeiten der Überschreitung der zulässigen astronomisch berechneten Schattenwurfdauer an den maßgeblichen Immissionsorten unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.
- 1.14 Die Anlage ist regelmäßig zu warten. Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Störereignisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.

## **2. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft**

- 2.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in WEA unterliegen den Anforderungen der §§ 62 und 63 WHG und damit dem in § 62 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatz. Konkretisiert werden die Anforderungen durch die AwSV.
- 2.2 Die Anlagen nach § 62 WHG müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtigkeiten aller Anlagen oder Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 2.3 Im Schadensfall hat der Betreiber alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Schadenseingrenzung zu ergreifen. Das Landratsamt Landshut, das Wasserwirtschaftsamt Landshut sowie der Markt Essenbach sind vom Betreiber unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.4 Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen bleiben im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz jederzeit vorbehalten.

### 3. Untere Naturschutzbehörde

- 3.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan Stand 16.12.2025 (Unterlage Anlage 8.2 Nummer 1-4) ist Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung, Artenschutz, Ausgleich und Ersatz sind im beantragten Umfang und zu den im Antrag genannten Zeiten umzusetzen.
- 3.2 Ausgleichsmaßnahme M 1.0, 1.1 und 1.2 – Wiederaufforstung Buchenwald:
- 3.2.1 Der Zeitraum für die Herstellungs- und Entwicklungspflege der Ausgleichsmaßnahme M 1.0, 1.1 und 1.2 (Wiederaufforstung Biotop- und Nutzungstyp L233 - Buchenwald basenarmer Standorte, alte Ausprägung) wird mit 5 Jahren festgelegt. Nach Abschluss der Entwicklungsmaßnahmen ist der Wald dauerhaft zu erhalten und über einen Zeitraum von weiteren 20 Jahren zu pflegen (Unterhaltungszeitraum).
- 3.2.2 Folgende aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Mindestanforderungen an die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen im Wald sind zu beachten:
- 3.2.2.1 An den Waldrändern der Wiederaufforstung zum Offenland ist ein mindestens 15 m breiter, dreireihiger Waldrand, zu den Wegen ein mindestens einreihiger, mindestens 5 m breiter Waldrand aus autochthonen (Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland) Sträuchern, autochthonen Bäumen zweiter Ordnung, Obstgehölzen und einem krautreichen Saum zu erstellen.
- 3.2.2.2 Bei den Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, wird auch Forstware als autochthones Material akzeptiert, sofern sie von Erntebeständen aus der ökologischen Grundeinheit 42 (Tertiäres Hügelland sowie Schwäbisch-Bayerische Schotterplatten und Altmoränenlandschaft) stammt. Entsprechende Herkunftsnachweise sind vorzuhalten und auf Anfrage der Naturschutzbehörde vorzulegen (§ 40 BNatSchG).
- 3.2.2.3 Die Gehölzartenwahl hat in Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten und der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- 3.2.2.4 Die Bewirtschaftungsauflagen auf Nummer 7.3.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind zu beachten. Hierbei sind mindestens zehn Alt- und Biotopbäume pro ha zu entwickeln und für die Alters- und Zerfallsphase zu sichern. Die Bäume sind dauerhaft zu kennzeichnen. Totholz ist im Wald zu belassen.
- 3.2.2.5 Die Anlage der Sonderbiotope ist vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.2.2.6 Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungsziels ist dem Landratsamt unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.2.2.7 Die Ausgleichsmaßnahmen M1.0, M1.1 und M1.2 sind - soweit sie sich nicht im Eigentum des Antragstellers - befinden, durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut, zu sichern. Der Antrag auf Eintragungsbewilligung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

3.3 Ausgleichsmaßnahme M 2 – Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen

Dies ist eine Maßnahme zur Verminderung des Eingriffs. Die Bodenfunktionen auf den landwirtschaftlichen Flächen sind umgehend nach Abräumen des Zwischenlagers wiederherzustellen.

3.4 Ausgleichsmaßnahme M 3 – Dauerhafte Kranaufstellflächen

Dies ist eine Maßnahme zur Verminderung des Eingriffs. Die dauerhaft geschotterten Kranaufstellflächen in der Vegetationsperiode nach Abfuhr des Krans einer geeigneten autochthonen Saatgutmischung oder Regiosaatgut mit mindestens 30 % Kräuteranteil aus dem Ursprungsgebiet „16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ zu begrünen. Entsprechende Herkunftsnachweise sind vorzuhalten und auf Anfrage der Naturschutzbehörde vorzulegen. Nach einer Mahd ist das Mähgut abzufahren.

3.5 Vermeidungsmaßnahme M 6 – bedarfsgerechte Beleuchtung

Zur Vermeidung von Störungen von nachtaktiven Tierarten in ihrer Aktivitätszeit (insbesondere Fledermäuse) ist auf Bauarbeiten in den Nachtzeiten (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) zu verzichten. Sind Nacharbeiten unvermeidbar, dürfen zur Beleuchtung der Baustellen ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (streulichtarme, staubdicht eingehauste Lampen mit einem Lichtspektrum der Wellenlänge über 500 Nanometer und Farbtemperatur unter 2700 K) verwendet werden.

3.6 Vermeidungsmaßnahme M 7 – Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmus zum Fledermausschutz - Auflagenvorbehalt

3.6.1 Das Monitoring zum Fledermausschutz muss methodisch dem Stand der Technik entsprechen. Die Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Naturschutz (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.08.2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482) Nr. 4.1.2.1.5 und Nr. 4.2.1.2.2 einschließlich Anlage 5 und die Arbeitshilfen Fledermausschutz und Windkraft des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz sind zu beachten.

3.6.2 Die Auswertung der Monitorings und ggf. die Vorschläge zu einem verfeinerten Algorithmus durch einen Sachverständigen sind bis Ende Januar jeweils des Jahres nach dem ersten und nach dem zweiten Monitoring der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 3.6.3 Mit der Auswertung des Monitorings sind der Genehmigungsbehörde auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Aufzeichnungen zur Wind-, Temperatur- und Niederschlagsmessung (als Grundlage für die Festlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.
- 3.6.4 Soweit aufgrund der Verwirbelungseffekte in der Nähe der Windkraftanlage keine geeignete Methode zur Niederschlagsmessung zur Verfügung steht, sind die Daten der Wetterstation Feistenreich der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Agrarmetrologie Bayern, [www.wetter-by.de](http://www.wetter-by.de)) beizufügen. Die Messeinrichtungen sind während und nach Beendigung des Monitorings in unmittelbar vergleichbarer Weise zu betreiben.
- 3.6.5 Temperaturfühler sind außerhalb der Abwärmefahne der Windenergieanlage zu installieren.
- 3.6.6 Auflagenvorbehalt: Wird im Rahmen des Monitorings eine Aktivitätsdichte festgestellt, die ein signifikantes Tötungsrisiko begründet, setzt die Genehmigungsbehörde am Ende des Prüfzyklus einen Abschaltalgorithmus zur Absenkung des Tötungsrisikos der Fledermäuse unter die Erheblichkeitsschwelle fest.
- 3.7 Vermeidungsmaßnahme M 8 – ökologische Baubegleitung

Die fachlich qualifizierte Person, die mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) beauftragt wurde, ist mit Namen, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation spätestens vier Wochen vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu melden. Die ÖBB hat dafür Sorge zu tragen, dass alle aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan resultierenden Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen sowie der Waldersatz fachlich und zeitlich richtig umgesetzt werden und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Sie hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Eingriffe so weit als möglich minimiert werden. Hierzu gehört auch die Sicherung der im Umfeld der Anlagen festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten.

Aufgaben der ÖBB sind:

- zeitliches und fachliches Einordnen der landschaftspflegerischen Maßnahmen aus der Bau-rechtserlangung in den Bauablauf (integrierter Bauablaufplan), insbesondere bei Maßnahmen mit großem zeitlichen Vorlauf
- Abstimmen von technischen Detailfragen sowohl in der Planungs- als auch in der Bauphase
- Mitwirken bei der Vergabe hinsichtlich der Einhaltung umweltrelevanter Vorgaben
- Nachbewerten zusätzlicher, unvermeidbarer Eingriffe, die erst während der Bauausführung erkennbar sind und deren Genehmigung - Mitwirkung bei der Beweissicherung in Schadensfällen
- Zusammenstellen durchgeführter Maßnahmen und Dokumentation der durchgeführten Begehungen und Kontrollen - Kontrolle der Maßnahme

Die ÖBB hat darüber hinaus sicherzustellen, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG eintreten.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist zum Abschluss der Bauarbeiten unaufgefordert über Einhaltung und Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berichten. Ausführungen zu allen durchgeführten Arbeiten, Ergebnisse und ggf. besondere Vorkommnisse sind mit geeigneten, aussagekräftigen Fotos zu dokumentieren. Die ÖBB bindet die Untere Naturschutzbehörde bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein, informiert über unvorhergesehene Ereignisse und führt eine Abstimmung bezüglich der weiteren Vorgehensweise durch.

Soweit die ÖBB die Durchführung von Maßnahmen auf andere Personen überträgt, hat sie diese im erforderlichen Umfang anzulernen, einzuweisen und zu überwachen. Der Wechsel der ÖBB ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu melden.

### 3.8 Vermeidungsmaßnahme M 9 – Schutz der Lebensräume / Ersatz von Lebensstätten

3.8.1 Die Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von Bruthöhlen, Fledermausquartieren, Laichgewässern und weiteren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Gegebenenfalls ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

3.8.2 Es ist zu prüfen, ob ein Erhalt der Lebensstätten möglich ist. Die Quartiere sind rechtzeitig vorab zu untersuchen. Großbäume mit Baumhöhlen und Spalten als mögliche Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder mögliche Fledermausquartiere sind - sofern sie nicht erhalten werden können – im Zeitraum vom 15. September bis 15. Oktober nach Angaben der ÖBB zu fällen. Diese muss in Phasen mit warmer Witterung (Abendtemperatur ab 10°C) erfolgen. Ausnahmsweise auch im Zeitraum vom 15. März bis 15. April, wenn keine Vogelbruten betroffen sind und ausschließlich nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

3.8.3 Aus den abschnittsweise gefällten Quartierbäumen sind Stammabschnitte mit geeigneten Höhlen mit ausreichenden Überständen abzutrennen und, falls möglich, an bestehenden Altbäume dauerhaft zu fixieren. Falls Stammabschnitte dafür verwendet werden können, reduziert sich die Anzahl der vorgezogen anzubringenden Nist- und Fledermauskästen entsprechend. Nicht zur Fixierung an bestehende Altbäumen verwendbare Stammabschnitte sind in angrenzenden Waldbereichen aufrecht zu lagern. Eine Begleitung der Maßnahmen durch eine fachkundige ÖBB ist erforderlich. Die Lage der notwendigen Maßnahmen (zum Beispiel Bäume mit Nistkästen) sind vor Ort zu deren Schutz eindeutig zu kennzeichnen. Der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Lageplan mit den Ersatzquartieren vorzulegen.

- 3.8.4 Im Umfeld von Amphibienlaichplätzen sind temporäre Schutzeinrichtungen nach Angabe der ÖBB zu errichten. Der Funktionsfähigkeit ist vor und während der Baumaßnahmen zu kontrollieren. Die Einrichtung verhindert das Einwandern von Amphibien in das Baufeld. Gewässer und Fahrspuren dürfen nur nach Freigabe durch die ÖBB, außerhalb der Fortpflanzungszeit der Tiere, außerhalb der Frostperioden und nur, wenn vorab geeignete Ersatzgewässer im räumlichen Zusammenhang erstellt wurden, verfüllt werden. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Lageplan mit den Ersatzgewässern vorzulegen.
- 3.8.5 Gemäß Art. 9 BayNatSchG ist die Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen an das Ökoflächenkataster unverzüglich nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides von der genehmigenden Behörde durchzuführen. Die Zusammenstellung der Daten für die Meldung an das Ökoflächenkataster soll nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt durch den Antragsteller erfolgen. Hierzu sind der Ausgangszustand und das Entwicklungsziel der Ausgleichsmaßnahmen mit Angabe der Bewirtschaftungsauflagen, der Flächengrößen, der Flurnummern, Gemarkungen und Gemeinde, der Grundstückseigentümer sowie die Abgrenzung der Flächen als „shape-file“ ist vom Antragsteller in digitaler Form an die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landshut zu übermitteln.
- 3.8.6 Der Oberboden ist nur dort, wo erforderlich, und dann schichtweise, schonend abzutragen und bis zu seiner Wiederverwendung ordnungsgemäß in begrüntem Mieten zu lagern.
- 3.8.7 Auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sowie auf den dauerhaften Kranstellplätzen dürfen sich keine Vegetationsbestände mit Neophyten wie z. B. Goldrute (*Solidago gigantea* und *Solidago canadensis*) entwickeln. Evtl. aufkommenden Neophyten oder sonstigen Entwicklungen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, sind durch geeignete Maßnahmen für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren nach Ende der Bauarbeiten entgegenzuwirken.
- 3.8.8 Für die nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ist vor Baubeginn eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 256.627,98 € auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfond, Hauck & Aufhäuser Privatbankiers, IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF mit Angabe d Verwendungszwecks „LRA Landshut, 43-0122-2025-IMMG, Galileo Empower, 7 WEA“ zu zahlen.
- 3.8.9 Die Ausgleichszahlung für nationale Artenhilfsprogramme ist in Höhe von jährlich 142.800,00 € auf das Konto des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Empfänger Bundeskasse Halle/Saale, IBAN DE38 8600 0000 00860 010 40 BIC; MARK-DEF1860, BBk Leipzig, Verwendungszweck: „1180 0674 3850“ einzuzahlen.

Das Kassenzeichen bleibt mit diesem Verfahren verbunden und ist ggf. bei jährlich wiederkehrenden Zahlungen immer wieder zu verwenden.

## 4. Abfallrecht / Abfallwirtschaft / Bodenschutz

### 4.1 Abfallrecht

4.1.1 Beim Umgang und der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks- insbesondere AltöIV und NachwV- in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4.1.2 Grundsätzlich ist der Anfall von Abfällen möglichst zu vermeiden, vermeidbare Abfälle sind vorrangig wiederzuverwenden oder einer Verwertung (Recycling) zuzuführen und nicht verwertbare Abfälle, insbesondere jene die nach der AVV als gefährlich eingestuft werden, sind einer schadlosen Beseitigung zuzuführen.

4.1.3 Für alle beim Betrieb anfallenden Abfälle (z. B. Altöle, Kondensate, Filter, Dichtungen, Batterien, Verpackungen, ölige sowie verschmutzte Lappen und Kleidungsstücke etc.) ist der Betreiber für einen ordnungsgemäßen Umgang und weiteren Entsorgungsweg verantwortlich. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung zu beachten.

4.1.4 Die Abfälle sind getrennt voneinander zu sammeln und zu entsorgen.

### 4.2 Bodenschutz

4.2.1 Das Bodenmaterial muss schicht- bzw. horizontweise getrennt ausgebaut und gelagert werden. Eine Vermischung unterschiedlicher Bodenmassen ist zu vermeiden.

Die maximalen Schütthöhen der Bodenmieten ist zu berücksichtigen und soweit erforderlich, sind die Bodenmieten zu begrünen und vor Vernässung zu schützen.

4.2.2 Zum Wiederverfüllen kann das Bodenmaterial des Standortes wiederverwertet werden, wenn es nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unbelastet ist. Der Einbau des Bodenmaterials hat lagenweise, in der ursprünglichen am Standort vorgefundenen Mächtigkeit zu erfolgen. Die Wiederverfüllung ist entsprechend des ursprünglichen Bodenaufbaus durchzuführen. Wird zusätzliches Material benötigt, hat es dem am Standort natürlich anstehenden Bodenmaterial zu entsprechen („Gleiches zu Gleichem“).

Die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Ist ein Aufbringen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, müssen die Vorsorgeanforderungen zum Auf- und einbringen von Material auf und in den Boden gem. §§ 6 - 8 BBodSchV beachtet werden.

Der Wiedereinbau ist nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen und geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen.

- 4.2.3 Es ist darauf zu achten, dass bei Altlastenverdacht oder Altablagerungen, und noch vor Beginn der eigentlichen Arbeiten sowie der archäologischen Erkundungen, zunächst eine Charakterisierung des Schadstoffpotenzials zu erfolgen hat. Dabei sollen insbesondere Untersuchungen des Abfallkörpers, sowie die davon ausgehenden Wirkungen, z. B. durch Ausgasung leichtflüchtiger Stoffe, durchgeführt werden (§12 BBodSchV).

Die Arbeiten sind von einem zugelassenen Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu begleiten. Nach Abschluss der Arbeiten sind dem Sachgebiet 25 - Staatl. Abfallrecht, Bodenschutz die Untersuchungsergebnisse sowie ein Bericht über die Maßnahme mit dem Aufzeigen der ordnungsgemäßen Verwertungs- und Entsorgungsweg vorzulegen.

- 4.2.4 Um schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden, sind als Baustelleneinrichtungsflächen oder Baulager vorzugsweise bereits befestigte Flächen zu wählen oder diese vorab zu befestigen.

- 4.2.5 Zur Herstellung der Zuwegung sind Schutzmaßnahmen für die Baustraßen, je nach Untergrund, notwendig. Bei nicht geeigneten Bodenverhältnissen sind entsprechende Ertüchtigungsmaßnahmen einzuleiten um eine schädliche Bodenveränderung zu vermeiden.

- 4.2.6 Die sachgerechte Rekultivierung der Baufläche ist mit dem Ziel durchzuführen, die Funktion und Ertragsfähigkeit der Böden wiederherzustellen.

- 4.2.7 Die gesetzlichen Vorgaben, die gute fachliche Praxis sowie die Vorgaben und Empfehlungen der DIN-Normen DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 sind einzuhalten.

- 4.2.8 Das Sachgebiet 25 - Staatl. Abfallrecht, Bodenschutz ist über die bodenbezogenen Belange der Ausführung sowie über festgestellte Abweichungen durch regelmäßige sowie anlassbezogene Berichte zu informieren.

## 5. Luftamt Südbayern (Regierung von Oberbayern)

Es ist an den Windkraftanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 12051-20 vom 24.09.2020; geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4))“ anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

Die AVV (in BAnz AT 28.12.2023 B4) bzw. etwaige Nachfolgeregelungen sind in der jeweils gültigen Fassung im Übrigen zu beachten.

## 5.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind in weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge, entweder a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot, zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus jeweils auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist jeweils mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

## 5.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

„Feuer W, rot“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103/707-5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen, erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

### 5.3 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Nach den Stellungnahmen der DFS zu den Windkraftanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6 und WEA 7 befinden sich deren Standorte außerhalb des kontrollierten Luftraums.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) rechtzeitig anzuzeigen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer BNK erfolgt von der Landesluftfahrtbehörde in einer separaten Genehmigung.

#### 5.4 Kennzeichnungen während der Errichtung

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Bei einer im Bau befindlichen Windkraftanlage ist auf eine ausreichende Befuerung nach Vorgabe der AVV zu achten.

#### 5.5 Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

Da das Bauvorhaben, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFSCampus, 63225 Langen (E-Mail: flf@dfs.de) unter Angabe des dortigen Aktenzeichens OZ/AF-By 11785 zwei Anzeigen zu übermitteln:

- mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns
- und
- spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können

Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) geogr. Standortkoordinaten - Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- h) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

## 6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

6.1 Der Arbeitsbereich wird bei den einzelnen Windenergieanlagen auf folgende Maximalflächen beschränkt:

- Windenergieanlage 1: 17.850 m<sup>2</sup>
- Windenergieanlage 2: 16.850 m<sup>2</sup>
- Windenergieanlage 3: 14.100 m<sup>2</sup>
- Windenergieanlage 4: 18.256 m<sup>2</sup>
- Windenergieanlage 5: 16.400 m<sup>2</sup>
- Windenergieanlage 6: 31.700 m<sup>2</sup>
- Windenergieanlage 7: 17.750 m<sup>2</sup>

Der Arbeitsbereich ist synonym zum Begriff der Eingriffsfläche und zugleich jeweils die maximale Rodungsfläche.

6.2 Zur Bodenschonung ist bei folgenden Flächen auf die Rodung der Wurzelstöcke zu verzichten:

- Bereiche unter den Blättern, die nicht geschottert oder mit Platten ausgelegt werden müssen
- Bereiche unter den Stahlturmsegmenten, die nicht geschottert oder mit Platten ausgelegt werden müssen
- Freiflächen zwischen den Hilfskranstellflächen der Kranauslegerfläche
- Kranauslegerfläche des Krans zur Betonturmerrichtung

Stattdessen werden auf diesen Flächen die Stöcke bodeneben abgefräst.

6.3 Zusätzlich wird auf den restlichen Eingriffsflächen, soweit technisch möglich und keine Gefährdung für Menschen und Material besteht, auf die Wurzelstockrodung verzichtet und mit Stahlplatten ausgelegt. Wo Stahlplatten nicht verwendet werden können, werden diese Flächen geschottert.

6.4 Als Nachfolgenutzung der Flächen für die Windenergienutzung wird wieder Wald festgelegt.

6.5 Der östlich an die ursprüngliche Eingriffsfläche der Windenergieanlage 2 angrenzende Altbestand von ca. 0,3 Hektar ist in die Eingriffsfläche aufzunehmen, einzuschlagen und die Hiebsfläche anschließend wieder aufzuforsten.

## **7. Kreisbrandrat (Brandschutzdienststelle)**

### **7.1 Zugänge und Zufahrten auf Grundstücken und Flächen der Feuerwehr**

7.1.1 Bei Abzweigungen an Forstwegen ist die eindeutige Wegweisung der darüber erreichbaren WEA anzubringen.

7.1.2 Bei Zuwegungen, die über längere Strecken (> 1.000 m) nur im Einbahnverkehr verlaufen, sind in einem Abstand von max. 500 m Ausweichstellen herzustellen. Diese sind für eine Befahrbarkeit für Feuerwehrfahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht von 16 t (Achslast bis 10 t) auszuführen und in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle festzulegen.

7.1.3 Sollten Zufahrten zu WEA als Sackgasse ausgeführt sein, ist vor deren Sicherheitsradius eine Wendemöglichkeit (Durchmesser mind. 18 m) zu schaffen.

### **7.2 Feuerwehrpläne**

7.2.1 Feuerwehrpläne sind sowohl in digitaler als auch in gedruckter Version der Feuerwehr in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Sie sind im Entwurf der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

7.2.2 Vor der Inbetriebnahme sind die örtlich zuständige Feuerwehr sowie die zuständigen Feuerwehrführungskräfte in die Brandschutzmaßnahmen und die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen.

## **8. Untere Denkmalschutzbehörde**

Für das obengenannte Vorhaben auf Fl. Nr. 231/8 der Gemarkung Mettenbach wird die Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG unter folgenden Auflagen erteilt:

8.1 Vor Baubeginn müssen in allen Bereichen, in denen im Rahmen der geplanten Maßnahme Erdarbeiten vorgesehen sind, archäologische Ausgrabungen zur Sicherung der Bodendenkmäler durchgeführt werden. Diese Arbeiten sind von einer archäologisch qualifizierten Fachfirma durchzuführen.

8.2 Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns aktuellen Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern, sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Die Vorgehensweise richtet sich nach den Anweisungen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Landshut (UD).

- 8.3 Beginn und Ende der Maßnahme sind der UD (Herr Dr. Richter, Tel. 08703 9073-4433, E-Mail: thomas.richter@landkreis-landshut.de) sowie dem BLfD (Grabungstechnik-OPF-R@blfd.bayern.de) spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- 8.4 Festgestellte Bodendenkmäler sind dem BLfD und der UD unverzüglich anzuzeigen.
- 8.5 Im Zuge einer ggf. erforderlichen Ausgrabung sind von der Zerstörung bedrohte Bodendenkmäler fachlich qualifiziert bis zur bauseitig notwendigen Eingriffstiefe auszugraben und zu dokumentieren. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der UD. Für die fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation der aufgefundenen Bodendenkmäler muss so viel Zeit zur Verfügung stehen, dass fachlich nicht zu beanstandende Befunddokumentationen und Fundbergungen möglich sind.
- 8.6 Das Auffinden menschlicher Gräber ist der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der wissenschaftlichen Dokumentation von menschlichen Gräbern sind im Bedarfsfall und auf schriftliche Weisung der Unteren Denkmalschutzbehörde wissenschaftlich qualifizierte Fachkräfte der Anthropologie hinzuzuziehen.
- 8.7 Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation sind innerhalb einer, im Einzelfall festzulegenden Frist, dem BLfD und der UD zur Prüfung vorzulegen. Die zur Anfertigung der Dokumentation zur Verfügung stehende Frist wird von der UD, unter Berücksichtigung der Grabungskomplexität und -dauer, am Grabungsende festgelegt und der durchführenden Fachfirma schriftlich mitgeteilt. Die Grabungsdokumentation ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung, ungeachtet der Eigentums- und Besitzverhältnisse, im Original vorzulegen. Wünscht der Veranlasser der Grabung das Original der Dokumentation nach dieser Prüfung in seinem Besitz zu halten, ist dem BLfD eine, dem Original gleichwertige Kopie sämtlicher Unterlagen zur Archivierung zur Verfügung zu stellen. Der UD ist eine digitale Kopie aller Unterlagen (Grabungsbericht, Befundbücher, Grabungstagebücher, Photos, Scans der Zeichnungen usw.) zur Prüfung und Archivierung vorzulegen.
- 8.8 Die bauseitigen Erdarbeiten können erst nach Abschluss der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort und nach Freigabeerklärung durch die UD fortgesetzt werden.
- 8.9 Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).
- 8.10 Diese Erlaubnis muss an der Grabungsstelle vor Beginn der Grabung vorliegen.

## 9. Gewerbeaufsichtsamt

- 9.1 Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb sämtlicher Anlagen sind Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen nach den Vorschriften der §§ 4, 5 ArbSchG i. V. m. den jeweils einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Spezialregelungen (z. B. ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, LastHandhabV, LärmVibrationsArbSchV, EMFV) zu erstellen und zu dokumentieren. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung i. S. d. § 3 ArbStättV ist besonders auf Gefährdungen durch Absturz einzugehen. Es sind wirksame und geeignete Maßnahmen nach den Vorgaben der Nr. 2.1 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) 2.1 zu ergreifen.
- 9.2 Die Beschäftigten sind anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen, der daraus abgeleiteten Betriebsanweisungen sowie der Betriebsanleitungen der Anlagenhersteller zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und regelmäßig zu wiederholen.
- 9.3 Eine Inbetriebnahme von Anlagen ist nur zulässig, wenn diese den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der aufgrund § 8 Abs. 1 ProdSG erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Zur Erfüllung der genannten Voraussetzungen müssen die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitungen, Gefährdungsanalysen sowie erforderliche Konformitätserklärungen, die der Errichter der Anlage zu erbringen hat, vorliegen. Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.
- 9.4 Prüfpflichtige Anlagen und Arbeitsmittel nach den Vorgaben der BetrSichV sind in bestimmten Fristen, die anhand der Gefährdungsbeurteilung i. S. d. § 3 BetrSichV und anhand sicherheitstechnischer Bewertungen zu ermitteln sind, wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Bei der Festlegung der Prüffristen und der mit der Prüfung zu beauftragenden Personen bzw. Stellen sind die Bestimmungen des §14 BetrSichV sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 13 BetrSichV sind die Vorgaben des Abschnitts 3 der BetrSichV zu beachten.
- 9.5 Es dürfen nur Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.
- 9.6 Werden gefährliche Arbeiten von einer Person allein ausgeführt, sind die Vorgaben des § 8 Abs. 2 DGUV-Vorschrift 1 zu beachten.
- 9.7 Im Rahmen der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass im Falle des Tätigwerdens Beschäftigter mehrerer Arbeitgeber ein Koordinator i. S. d. § 3 BaustellV bestellt und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

10. Das gegenständliche Vorhaben dieses Genehmigungsbescheids ist, sobald die zulässige Nutzung dauerhaft aufgegeben wird, zurückzubauen und alle damit verbundenen Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
11. Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist abzugeben mit dem Inhalt, dass sich der Bauherr verpflichtet, das hier gegenständliche Vorhaben zurückzubauen und alle damit verbundenen Bodenversiegelungen zu beseitigen, sobald die zulässige Nutzung dauerhaft aufgegeben wird. Das Vorliegen des betreffenden Formblattes mit Originalunterschrift vor Baubeginn ist Genehmigungsvoraussetzung.
12. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden (aufschiebende Bedingung), nachdem bei der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landshut jeweils pro Windenergieanlage eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Landratsamtes Landshut in Höhe von 390.000,00 € (je Windenergieanlage) für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen selbst, einschließlich sämtlicher von dieser Genehmigung (siehe Ausführungen in den Antragsunterlagen laut Auflistung unter „B. Antragsunterlagen“) umfasster Bestandteile nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde.

In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der jeweiligen Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des jeweiligen Standorts freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

13. Falls der Genehmigungsinhaber bis spätestens zum Baubeginn eine aktuelle und auf den Anlagenstandort bezogene Berechnung der Rückbaukosten vorlegt, die vom Landratsamt nach Prüfung durch einen Bausachverständigen anerkannt wird, ist die Höhe der geforderten Sicherheitsleistung laut Ziffer 12 auf Antrag des Genehmigungsinhabers im Nachgang zu diesem Bescheid durch einen Ergänzungsbescheid entsprechend anzupassen.
14. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Geh- und Fahrrechte sowohl nachgewiesen (durch Nutzungsverträge o. Ä.) als auch in das Grundbuch eingetragen wurden und dies von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde.

15. Dem Landratsamt Landshut ist unverzüglich die beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen. Das Formblatt ist vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften zu versehen (Bestätigung Standsicherheit – Kriterienkatalog, Statische Berechnung oder Statikprüfung, Brandschutznachweis sowie Bauherr).
16. Vor Bauausführung ist für die Überwachung der Standsicherheit ein in Bayern anerkannter Prüfsachverständiger für Statik oder ein anerkanntes Prüfinstitut für Statik zu beauftragen und dem Landratsamt Landshut zu benennen.
17. Vor Baubeginn ist ein Standsicherheits- und Baugrundgutachten (geologisches Gutachten) vorzulegen. Beim Bau der Gründungen ist ein Abnahmebericht (Grundlage Standsicherheits- und Baugrundgutachten / geologisches Gutachten) durch den Prüfsachverständigen oder das Prüfinstitut zu erstellen. Darin ist der Vollzug der Auflagen der Typenprüfung zu bescheinigen und entsprechend nach Art 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit Nutzungsaufnahme die Bescheinigung Standsicherheit II vorzulegen.
18. Die Tragfähigkeit ist über ein Baugrundgutachten inkl. Bohrungen und/oder weiterer Sondierungen am Standort zu ermitteln sowie über einen Standsicherheitsnachweis nachzuweisen.
19. Der Brandschutz ist den Richtlinien entsprechend stets zu ergänzen und nachzurüsten. Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung Teil 1 zum Brandschutz vorzulegen. Vor der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Teil 2 für Brandschutz vorzulegen.
20. Die Inbetriebnahme der Anlage ist mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.
21. Durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren ist zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben vor Nutzungsaufnahme eine Schlussabnahme durchzuführen. Es sind rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.
22. Die Genehmigung erlischt, wenn
  - nicht innerhalb von vier Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder
  - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

#### D. Kosten

Die Windpark Betreibergesellschaft Essenbach GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

## Gründe:

I.

### 1. Verfahrensablauf

Die Windpark Betreibergesellschaft Essenbach GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Landshut die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus sieben Windenergieanlagen beantragt (Antrag vom 24.06.2025, Eingang ebenfalls am 24.06.2025 – deshalb § 6 WindBG anwendbar). Der Antrag wurde hinsichtlich der in den §§ 5 bis 7 BImSchG festgesetzten Voraussetzungen überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das aktuelle Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen waren dies:

- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Baubehörde
- Markt Essenbach
- Luftamt Südbayern
- Kreisbrandrat
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Landeskriminalamt
- Vodafone
- Bayernwerk
- BAUIDBw
- Gewerbeaufsichtsamt
- Brand- und Katastrophenschutz
- AELF
- Abfallrecht / Abfallwirtschaft / Bodenschutz
- Abteilung 6 Tiefbau
- Bundesnetzagentur

Bis auf den Markt Essenbach haben die genannten Stellen gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von Ihnen vorgeschlagenen Auflagen bzw. Bedingungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und eingehalten werden.

Der Markt Essenbach hat das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben in einer Sitzung vom 03.02.2026 verweigert. Nach einer Anhörung durch die Genehmigungsbehörde (Schreiben vom 21.04.2026, eingegangen beim Markt Essenbach am 30.04.2026) hinsichtlich der Absicht, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, wurde das Vorhaben dann weitere drei Mal (28.05.2026, 11.06.2026 und 16.06.2026) vom Marktgemeinderat behandelt. Am Ende erfolgte erneut die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens.

Die Genehmigungsbehörde hat das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen. Weitere Ausführungen dazu, siehe unter II. Ziffer 4. „Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens“.

Eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen (§ 6 Abs. 1 WindBG).

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Vorhabensbeschreibung

Die Windpark Betreibergesellschaft Essenbach GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen. Gemäß den Antragsunterlagen handelt es sich um Windenergieanlagen Nordex N175/6.X (Delta 4000) mit einer Nabenhöhe von jeweils 179 m und einer Nennleistung von 6,8 MW.

Die WEA haben folgenden Charakteristika:

Hersteller	Nordex
Typ	N175/6.X
Nabenhöhe	179 m
Nennleistung	6.800 kW
Windzone	S
Erdbebenzone nach DIN 4149	3
Rotorblatttyp	NR87.5-1
Turbulenzkategorie	IEC 61400-1
Entwurfslebensdauer	25 Jahre

Die Windenergieanlage Nordex N175/6.X ist eine drehzahlvariable WEA mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.800 kW, die standortabhängig angepasst werden kann. Die WEA ist für die Windklasse S gemäß IEC 61400-1 bzw. Windzone S nach DIBt ausgelegt.

Die Windenergieanlage besteht aus folgenden Hauptbestandteilen:

- Rotor mit Rotornabe, drei Rotorblättern und dem Pitchsystem
- Maschinenhaus mit Rotorwelle und Lager, Getriebe, Generator, Azimut-System, MStromtransformator und Umrichter
- Hybridturm mit Schaltanlage für Mittelspannung

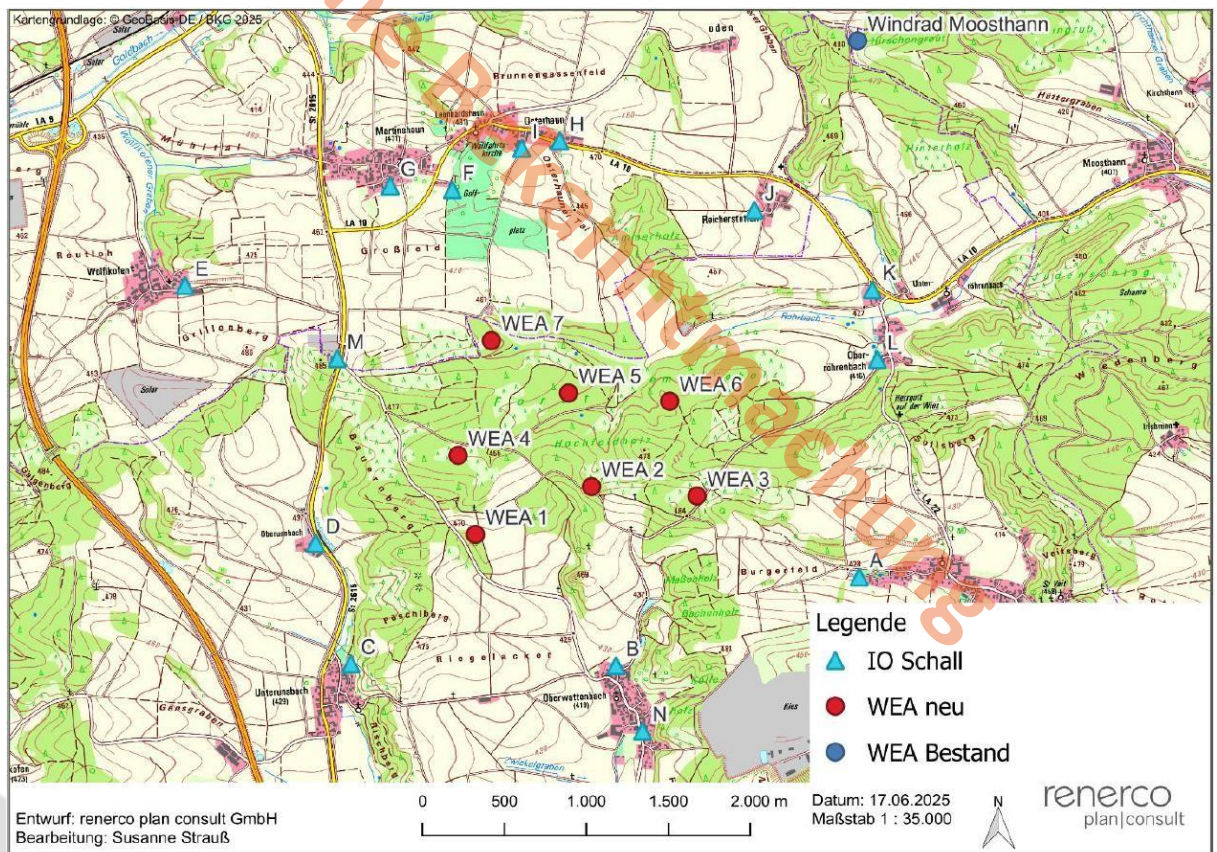
Der Rotor besteht aus der Rotornabe mit drei Drehverbindungen, dem Pitchsystem zur Einstellung des Rotorblattwinkels sowie drei Rotorblättern. Der Rotor hat einen Durchmesser von 175,0 m, ein Rotorblatt hat eine Gesamtlänge von 85,7 m. Bei einer Nabenhöhe von 179 m hat die WEA eine Gesamthöhe von 266,50 m (Berechnung 179 m + Hälfte des Rotordurchmessers 87,5 m).

Bei den sieben geplanten WEA handelt es sich um denselben Typ mit den gleichen Spezifikationen.

## 2.2 Standortbeschreibung

Die Windpark Betreibergesellschaft Essenbach GmbH & Co. KG beabsichtigt auf den Grundstücken mit den Flurnummern 231/8, 233 der Gemarkung Mettenbach und den Grundstücken mit den Flurnummern 221, 114, 145, 122 und 129 der Gemarkung Oberwattenbach, Gemeinde Essenbach sieben Windenergieanlagen zu betreiben und zu errichten. Die sieben Windenergieanlagen sollen auf der Konzentrationsfläche 7.2 des Flächennutzungsplans der Gemeinde Essenbach entstehen. Der geplante Windpark befindet sich ca. 4 km nordöstlich von Essenbach. Das Plangebiet liegt überwiegend in einem Waldgebiet mit Ausnahme der WEA 1, die im Offenland liegt, und befindet sich aus topografischer Sicht in hügeligen Gelände. Etwa 1,2 km südlich liegt die Ortschaft Oberwattenbach, ca. 2 km südöstlich die Ortschaft Mettenbach und etwa 1 km nördlich die Ortschaft Martinshaun. Der Standort ist geprägt durch landwirtschaftliches Nutzgebiet, welche immer wieder durch bewaldete Bereiche unterbrochen wird. Rund um den Standort sind kleinere Gehöfte und Ortschaften angesiedelt.

Im Nordosten liegt bereits eine bestehende Windenergieanlage (Windrad Moosthann) im Abstand von 2,74 km. Südlich angrenzend befindet sich ein aktiver Steinbruch in 2,16 km Entfernung.



Die maßgeblichen Immissionsorte werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

IO	Immissionsorte	Nutzung
IO 1	Eisgraben 33, Essenbach	WA
IO 2	Röhrenbacher Str. 3, Essenbach	MI
IO 3	Unterunsbach 46, Essenbach	MI
IO 4	Oberunsbach 1, Essenbach	MI
IO 5	Wölflkofen 23, Essenbach	MI
IO 6	Martinshaun 230, Ergoldsbach	MI
IO 7	Martinshaun 208, Ergoldsbach	MI
IO 8	Osterhaun 135, Ergoldsbach	MI
IO 9	Osterhaun 120, Ergoldsbach	MI
IO 10	Reicherstetten 5, Ergoldsbach	MI
IO 11	Oberröhrenbach 4 ½, Essenbach	MI
IO 12	Oberröhrenbach 3, Essenbach	MI
IO 13	Unterunsbacher Berg, Ergoldsbach	MI
IO 14	Bachtalstraße 8, Ergoldsbach	WA

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des Vorhabens ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 - 3 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG war nicht durchzuführen (Anwendbarkeit § 6 WindBG).

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Die Genehmigung wird im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG erteilt.

Es wurde ein Antrag nach § 21a der 9. BImSchV gestellt, wonach der Bescheid (freiwillig) zwei Wochen an vom Tage nach der Bekanntmachung des Bescheids öffentlich ausgelegt werden soll.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen. Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Aufstellen und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter I. Nummer 1 genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

### **3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen**

#### **3.1 Immissionsschutz**

Windenergieanlagen verursachen grundsätzlich Immissionen in Form von Eiswauf, Lärm- und Lichtimmissionen (Schattenwurf). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Gutachten zum Lärmschutz (Fa. renerco plan consult GmbH, Projekt-Nr. NO-2025-Gali-001Schallgutachten WP Essenbach-Report vom 18.06.2025), Schattenwurf (Fa. renerco plan consult GmbH, Projekt-Nr. SH-2025-Gali-001-Schattenwurfgutachten WP Essenbach-Report vom 18.06.2025) und Eiswauf (Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Projekt-Nr. 2024-K-030-P4-R0 vom 26.06.2025) vorgelegt. Ergänzend wurde eine Stellungnahme zum Thema Wärmepumpen (Datei 20260326-SSS-Stellungnahme WP Essenbach Wärmepumpen) nachgereicht.

Die Gutachten wurden auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Der Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden. Die Gutachten erscheinen plausibel.

##### **3.1.1 Lärmschutz**

Das Gutachten der Fa. renerco plan consult zur Ermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen für den geplanten Windpark Essenbach kam zu folgenden Ergebnissen.

Zur Nachtzeit überschreitet die Vorbelastung an keinem Immissionsort die Nachrichtwerte.

Die Zusatz- sowie Gesamtbelastung überschreitet am Immissionsort 1 (IO 1: Eisgraben 33, Essenbach) den Immissionsrichtwert der TA-Lärm um 1 dB(A). Daher sind hierbei schallmindernde Maßnahmen notwendig, um die Richtwerte einzuhalten. Als schallmindernde Maßnahme muss das WEA 3 zur Nachtzeit in einer schalloptimierten Betriebsweise betrieben werden, um die Immissionsrichtwerte einhalten zu können.

Zur Tagzeit wurde gemäß TA – Lärm der Tagesrichtwert um 6 dB(A) reduziert, da eine Vorbelastung durch Gewerbe etc. nicht ermittelt werden kann. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass an allen Immissionsorten der um 6 dB(A) reduzierte Tagesrichtwert eingehalten werden kann. Die Beurteilungspegel liegen an allen Immissionsorten mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Somit sind die Anforderungen an Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit erfüllt. Beim Betrieb zur Tagzeit sind keine schallmindernden Maßnahmen erforderlich.

In dem genannten Gutachten wurde die Vorbelastung durch etwaige Wärmepumpen nicht überprüft. Ein Schreiben zur Berücksichtigung von Wärmepumpen im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (UMS vom 29.09.2025) weist darauf hin, dass Wärmepumpen, obwohl sie nicht nach BImSchG genehmigungspflichtig sind, laut TA-Lärm als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grund wurde eine gutachterliche Stellungnahme angefordert. Die gutachterliche Stellungnahme ist plausibel.

Laut Schreiben ist es ausreichend, wenn die unmittelbare Umgebung der relevanten Immissionsorte untersucht wird. Im Berechnungsmodell wurden fiktive Wärmepumpen gesetzt um den konservativen Fall abzudecken. Die Eigenbeschallung der Wärmepumpen auf Nachbargrundstücke wurde dabei außer Acht gelassen. Grundstücke, die nicht zur Wohnnutzung ausgewiesen sind, wurden dabei nicht berücksichtigt. Die Emittenten wurden an die Grundstücksgrenze, in kürzester Entfernung zum jeweiligen Immissionsort gesetzt um den konservativen Ansatz darzustellen. Der Schallleistungspegel der Wärmepumpen wurde auf 57 dB(A) festgelegt. Ein schalloptimierter Nachtmodus wurde dabei nicht berücksichtigt. Die Beschallung durch Wärmepumpen ist an allen betrachteten Immissionsorten mehr als 10 dB(A) unter dem jeweiligen Richtwert. Daher kann nach der Nr. 3.2.1 der TA-Lärm die Zusatzbelastung der Wärmepumpen als irrelevant angesehen werden.

### 3.1.2 Schattenwurf / Lichtimmissionen

Das Gutachten (Fa. renerco plan consult GmbH, Projekt-Nr. SH-2025-Gali-001-Schattenwurfgutachten WP Essenbach-Report vom 18.06.2025) betrachtet die astronomisch maximal mögliche Beschattung der Immissionsorte sowie die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer der Immissionsorte. Als Vorbelastung wird die etwa 3 km nordöstlich gelegene Bestandsanlage „Moosthann“ aufgeführt. Jedoch nimmt diese WEA keinen Einfluss auf die maßgeblichen Immissionsorte.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an allen Immissionsorten die Richtwerte von max. 30 h/a durch die Zusatzbelastung (entspricht der Gesamtbelastung) überschritten werden. Die Richtwerte zur maximal zulässigen täglichen Beschattungsdauer von 30 min/d werden nur an den Immissionsorten IO 10, IO 11 und IO 12 eingehalten.

Dementsprechend sind Maßnahmen zur Minderung der maximalen astronomischen Beschattungsdauer erforderlich. Zur Reduzierung des Schattenwurfs sind Abschaltautomatiken einzubauen. Sollte der Wert von 30 Minuten pro Tag unter realen Bedingungen (Witterung usw.) überschritten werden, muss die jeweilige WEA für diesen kritischen Zeitraum abgeschaltet werden.

### 3.1.3 Eiswurf

Durch Windenergieanlagen kann es entweder durch Eisfall bei stillstehenden WEA oder zu Eiswurf bei sich in Betrieb befindlichen WEA kommen. Zur Risikobeurteilung wurde ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall (Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Projekt-Nr. 2024-K-030-P4-R0 vom 26.06.2025) vorgelegt. Das Gutachten erscheint plausibel.

Die WEA sind mit einem zertifizierten Eiserkennungssystem (IDD.Blade der Firma Wölfel). Aufgrund der vorhandenen Systeme kann der normale Betrieb bei potentiell gefährlichen Eisansatz ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung wird davon ausgegangen, dass hier ebenfalls der normale Betrieb bei potentiell gefährlichen Eisansatz ausgeschlossen werden kann. Hinzu kommt, dass im Umkreis potentieller Gefährdung (1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser)) keine Wohnbebauung vorhanden ist. Die Beurteilung der Gefährdung der öffentlichen Straßen, Wege und Flächen wird den dafür zuständigen Behörden überlassen.

### 3.1.4 Störfallverordnung

Die Anlagen fallen aufgrund der geringen Menge an Gefahrstoffen nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV).

### 3.1.5 Abfälle

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung bzw. während der Wartung oder Reparaturen der Windenergieanlagen entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Sondermüll, wie z. B. Akkumulatoren, ölhaltige Abfälle und Altfette, werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Während des Betriebs der Windenergieanlage fallen hauptsächlich Altöle als Abfall an. Diese fallen nur in zeitlichen Abständen nach Erfordernis an. Zur Beurteilung der Art und Menge der Abfälle bzw. der Entsorgung ist die Entsprechende Fachstelle (Sachgebiet 25) zuständig.

### 3.2 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die Zustimmung zur Umsetzung des Vorhabens wurde erteilt unter Auflagen.

### 3.3 Untere Naturschutzbehörde

Im Anlagenverzeichnis des Dokuments „Antrag\_WP\_Essenbach\_Erlaeuterungsbericht\_GalileoEmpower\_final“ vom 24.06.2025 werden die Antragsunterlagen aufgeführt.

Naturschutzfachlich wurden vor allem die folgenden Unterlagen geprüft:

- Anlage 1.3. - Nr. 2 Standort der Anlage
- Anlage 1.3. - Nr. 4 Shapes und DWG
- Anlage 1.5. - Nr. 1 Karte Definition des Antraggegenstandes
- Anlage 2.3. - Nr. 1 Karte Aktueller Übersichtsplan M 1\_25.000
- Anlage 2.4. - Nr. 1 Karte Aktueller Übersichtsplan M 1\_5.000
- Anlage 2.4. - Nr. 2 Karte Aktueller Übersichtsplan M 1\_5.000 Ergänzung
- Anlage 2.5. - Nr. 1 FNP - Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 2.7. - Nr. 1 Lageplan Luftbild M 1\_2.500
- Anlage 2.8. - Nr. 1 Karte Auszug Katasterwerk M 1\_4.000
- Anlage 2.8. - Nr. 2 Auszug Katasterwerk M 1\_2.000
- Anlage 2.9.1. - Nr.1 Fledermausmodul
- Anlage 3.1. - Nr. 1 Uebersichtszeichnung\_N175\_6.X\_TCS179
- Anlage 3.1. - Nr. 2 Abmessungen-Gondel-und-Blätter\_D4k
- Anlage 3.1. - Nr. 3 Fundament\_N175\_6.X\_TCS179
- Anlage 3.1. - Nr. 4 Referenzenergiebetrag
- Anlage 3.2. - Nr. 1 Technische Beschreibung\_ D4K N175 6X
- Anlage 3.2. - Nr. 2 Technische Beschreibung Befahranlage
- Anlage 5.1. - Nr. 1 Amtlicher Vordruck Bauantrag
- Anlage 5.1. - Nr. 2 Amtlicher Vordruck Baubeschreibung
- Anlage 5.1. - Nr. 3 Anhang amtliche Vordrucke
- Anlage 5.2. - Nr. 1 Aktueller Lageplan Katasterwerk
- Anlage 5.3. - Bauzeichnungen
- Anlage 8.1. - Nr. 1 Modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung, (Stand 10.12.2025)
- Anlage 8.2. - Nr. 1 LBP Text (Stand 16.12.2025)
- Anlage 8.2. - Nr. 2 LBP Bestandsplan (Stand 16.12.2025)
- Anlage 8.2. - Nr. 3 LBP Maßnahmenplan (Stand 16.12.2025)
- Anlage 8.2. - Nr. 4 LBP Landschaftsbildbewertung (Stand 12.12.2025)
- Anlage 8.3. - Nr. 1 Umwelteinwirkung\_WEA

Hinweis: Die Shapes (Anlage 1.3. - Nr. 4 Shapes und DWG) waren defekt und nicht lesbar. Der Fehler konnte nicht durch den Antragsteller behoben werden. Die Shapes waren erst ab 25.11.2025, nach Umspeicherung durch die Untere Naturschutzbehörde, lesbar.

Prüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderung zu erwarten sind (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG):

Die Windkraftanlagen liegen derzeit im rechtskräftig durch den Markt Essenbach mit Flächennutzungsplan Deckblatt 7 „Flächen für die Windkraftenergieanlagen“ ausgewiesenen Windenergiegebiet „Konzentrationsfläche 7.3.“

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt.

Der Antrag wurde vor dem 30.06.2025 eingereicht (§ 6 Abs. 2 WindBG). § 6 Abs. 1 WindBG ist anzuwenden, wonach bei der Antragstellung zur Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG im Genehmigungsverfahren, abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine Notwendigkeit zur Überprüfung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entfällt somit.

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen für den jeweils erforderlichen Zeitraum rechtlich zu sichern. Dies geschieht in der Regel durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB und einer Reallast gemäß §§ 1105 ff BGB.

Ausgleichsmaßnahmen auf Grundstücken, die im Eigentum des Antragstellers stehen und auch für dessen Rechtsnachfolger wirken, können mit Mitteln des Verwaltungszwangs auch ohne Eintragung einer Grunddienstbarkeit durchgesetzt werden.

Die Ausgleichsmaßnahme M2 – Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen (Seite 51 LBP Textteil) ist keine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme, da nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BayKompV Eingriffe nicht erheblich sind, wenn zu erwarten ist, dass sich die beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme auf der betroffenen Fläche selbstständig wiederherstellen und nach Ablauf der Frist keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Funktionen der Schutzgüter verbleiben (vgl. auch Seite 40, 1. Absatz LBP Textteil).

Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Bodens ist eine Maßnahme zur Verminderung des Eingriffs.

Geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind insb. die in Anlagen 4.1 und 4.2 der BayKompV aufgeführten Maßnahmen. Ein intensiv genutzter Acker ist demnach keine geeignete Ausgleichsmaßnahme.

Die Ausgleichsmaßnahme M 2 wird in der Tabelle Seite 52 LBP Textteil mit dem Aufwertungsfaktor „0“ bilanziert, so dass keine Auswirkung der fehlerhaften Einordnung der Maßnahmen in die Bilanzierung der Kompensation erfolgt ist. Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichsflächen rechtlich zu sichern. Da es sich jedoch um eine Verminderungsmaßnahme handelt, entfällt die Forderung nach rechtlicher Sicherung dieser Maßnahme.

Die Ausgleichsmaßnahme M 3 – Dauerhafte Kranaufstellfläche wird in der Tabelle der Kompensationsmaßnahmen im LBP Textteil nicht bilanziert. Die Begrünung der geschotterten Fläche ist eine Maßnahme zur Verminderung des Eingriffs. Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichsflächen rechtlich zu sichern. Da es sich jedoch um eine Verminderungsmaßnahme handelt, entfällt die Forderung nach rechtlicher Sicherung dieser Maßnahme.

Mit den Antragsunterlagen wird ein Rodungs- und ein Erstaufforstungsantrag gestellt. Die Rodung ist ein Eingriff in den Naturhaushalt. Der Eingriff wird durch Wiederaufforstung ausgeglichen. Naturschutzrechtlicher Ausgleich im Wald kann multifunktional mit walddrechtlichem Ausgleich erfolgen. Hierzu ist eine enge Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten notwendig. Diese konnte noch nicht erfolgen. Diese Stellungnahme insbesondere zu den Ausgleichsflächen Wald (Maßnahme M 1.0, 1.1 und 1.2), ergeht deshalb vorbehaltlich der noch folgenden Abstimmung der Maßnahmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten.

Gemäß Vermeidungsmaßnahme M2 - Abgrenzung der Eingriffsbereiche erfolgt die Zuwegung größtenteils über bereits vorhandene Wege. Die Wege sind jedoch nach E-Mail von Fr. Andres (Vertr. d. Antragstellers) vom 09.12.2025 um 12.11 Uhr an Herrn Gangkofer, SG 43 LRA, kein definierter Antragsgegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Die Zuwegung wird auch im LBP nicht bearbeitet.

Die Zuwegung ist ein erheblicher naturschutzrechtlicher Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Auf Antrag kann nach Art. 6 Abs. 3 BayNatSchG ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt werden.

Nach der Online-Abfrage zu den saP-relevanten Arten auf der Internetseite des Landesamts für Umweltschutz (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> - Abfrage am 03.01.2025) können im Landkreis Landshut folgende nach Anlage 1 des BNatSchG kollisionsgefährdete Vogelarten vorkommen:

Seeadler, Fischadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule und Uhu

Für diese Arten (außer Rohrweihe, Wespenbussard und Uhu) sind keine aktuellen Daten in den relevanten Prüfbereichen um das oben genannte Windenergiegebiet vorhanden. Da keine Daten für diese kollisionsgefährdeten Vogelarten verfügbar sind, können keine geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Die möglichen Minderungsmaßnahmen für den Wespenbussard sind nicht geeignet und zumutbar.

Hinweis: Ein Forschungsprojekt der Hochschule Weihenstephan befasst sich derzeit mit der Erprobung des Antikollisionssystems Identiflight, auch für den Wespenbussard, an einem Waldstandort in Bayern (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Kameragestützte Evaluierung von Vogelkollisionen an WKA“, 2. Zwischenbericht 18.12.2023). Gegebenenfalls steht dieses System in nächster Zeit zur Verfügung.)

Rohrweihe und Uhu sind aufgrund der Rotorunterkante der geplanten Windkraftanlagen mit mindestens 80 m über dem Gelände und der oben beschriebenen Lage der Brutplätze des Uhus nicht kollisionsgefährdet. Für die beiden Arten sind keine Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG hat der Betreiber für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen und, wenn keine geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen oder keine Daten vorhanden sind, eine Zahlung in Geld zu leisten.

Es werden von der unteren Naturschutzbehörde keine Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet, die die Abregelung der Windenergieanlagen betreffen und es werden keine Schutzmaßnahmen angeordnet, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je Megawatt liegen.

Aus diesem Gründen ist eine Zahlung als zweckgebundene Abgabe für nationale Artenhilfsmaßnahmen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu zahlen und wird in der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festgesetzt.

### **3.4 Abfallrecht / Abfallwirtschaft / Bodenschutz**

Seitens des SG 25 (Abfallrecht / Abfallwirtschaft / Bodenschutz) bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände, soweit die in diesem Bescheid genannten Auflagen und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

### 3.5 Luftamt Südbayern (Regierung von Oberbayern)

Luftfahrthindernisse in Bayern außerhalb von Bauschutzbereichen; Antrag der Galileo Empower GmbH (jetzt Windpark Essenbach Betreibergesellschaft GmbH & Co. KG), Unterer Anger 3 in 80331 München auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von sieben Windkraftanlagen mit jeweils 266,50 m Gesamthöhe ü. Grund auf den Fl.Nrn. 221, 114, 145, 122 und 129 der Gemarkung Oberwattenbach und auf den Fl.Nrn. 231/8 und 233 der Gemarkung Mettenbach

Koordinaten WEA 1: 12°13'25,2730" O - 48°38'51,1715" N

Koordinaten WEA 2: 12°14'00,4257" O - 48°38'59,6438" N

Koordinaten WEA 3: 12°14'31,7340" O - 48°38'56,9165" N

Koordinaten WEA 4: 12°13'21,0802" O - 48°39'06,8926" N

Koordinaten WEA 5: 12°13'54,7729" O - 48°39'18,2665" N

Koordinaten WEA 6: 12°14'24,7814" O - 48°39'15,8029" N

Koordinaten WEA 7: 12°13'32,4446" O - 48°39'29,2263" N

3.5.1 Im Zuge des Zustimmungsverfahrens hat das Luftamt Südbayern von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) gutachtliche Stellungnahmen eingeholt. Nach den Stellungnahmen zu WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6 und WEA 7 bestehen aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtungen der folgenden Windkraftanlagen keine Einwendungen:

Name der Windkraftanlage	max. Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund
WEA 1	734,02 m	266,50 m
WEA 2	739,20 m	266,50 m
WEA 3	748,98 m	266,50 m
WEA 4	728,22 m	266,50 m
WEA 5	718,81 m	266,50 m
WEA 6	727,33 m	266,50 m
WEA 7	722,61 m	266,50 m

### 3.5.2 Zustimmung nach § 14 LuftVG

Das Luftamt Südbayern erteilte die luftrechtlichen Zustimmungen nach § 14 LuftVG für die Errichtung der sieben Windkraftanlagen an den beantragten Standorten bis zu den nachfolgend aufgeführten Höhen. Die luftrechtlichen Zustimmungen wurden unter der Voraussetzung erteilt, dass die in diesem Bescheid genannten Auflagen bzw. Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Zustimmungen nach § 14 LuftVG beziehen sich auf den Neubau der folgenden sieben WEA:

Name der Windkraftanlage	Koordinaten	Höhe ü. Grund	Gesamthöhe ü. NN	Fl.Nr.	Gemarkung
WEA 1	12°13'25,2730" O 48°38'51,1715" N	266,50 m	734,02 m	221	Oberwattenbach
WEA 2	12°14'00,4257" O 48°38'59,6438" N	266,50 m	739,20 m	114	Oberwattenbach
WEA 3	12°14'31,7340" O 48°38'56,9165" N	266,50 m	748,98 m	231/8	Mettenbach
WEA 4	12°13'21,0802" O 48°39'06,8926" N	266,50 m	728,22 m	145	Oberwattenbach
WEA 5	12°13'54,7729" O 48°39'18,2665" N	266,50 m	718,81 m	122	Oberwattenbach
WEA 6	12°14'24,7814" O 48°39'15,8029" N	266,50 m	727,33 m	233	Mettenbach
WEA 7	12°13'32,4446" O - 48°39'29,2263" N	266,50 m	722,61 m	129	Oberwattenbach

### 3.5.3 Kostenentscheidung

Für die luftrechtlichen Zustimmungen fallen gemäß Abschnitt V Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftverwaltung (LuftKostV) i. V. m. §§ 1, 2 LuftKostV, §§ 3, 9 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung Gebühren in Höhe von 1.750 € an. Diese wurden zwischenzeitlich nach eigener Angabe vom Antragsteller direkt beglichen und werden in diesem Genehmigungsbescheid deshalb nicht abgerechnet.

### 3.5.4 Änderungsverfahren nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG

Werden Änderungen hinsichtlich des Standortes, der Höhe oder des Rotordurchmessers der genehmigten Windkraftanlage vorgenommen, dann ist das Luftamt Südbayern als zuständige Luftfahrtbehörde erneut zu beteiligen. Dies gilt gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG auch, wenn der Standort der Windkraftanlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchmesser um nicht mehr als 8 Meter verringert wird.

### 3.5.5 Anlagenschutzbereiche

Mit Blick auf § 18a LuftVG bestehen für zivile Flugsicherungseinrichtungen keine Gefahren der Störung, da keine Anlagenschutzbereiche betroffen sind.

### 3.5.6 Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen

Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange im Bereich der Freiheit von Luftfahrthindernissen in Bauschutzbereichen der Militärflugplätze sowie hinsichtlich militärische Schutzbereiche, der Infrastruktur und den Liegenschaften der Bundeswehr, liegt die Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn).

#### Hinweis der Immissionsschutzbehörde:

Aufgrund einer während der Antragsbearbeitung eingetretenen Änderung des LuftVG erfolgte eine Anfrage seitens der Genehmigungsbehörde beim Luftamt Südbayern am 13.04.2026. Laut Rückmeldung ergeben sich für das gegenständliche Vorhaben keine Auswirkungen und die erteilten luftrechtlichen Zustimmungen bleiben weiterhin gültig.

### 3.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

Laut Stellungnahme des BAIUDBw vom 11.11.2025 werden vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Belange der Bundeswehr im gegenständlichen Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Bezüglich der Prüfung flugbetrieblicher Bedenken gem. § 14 LuftVG (bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund bedürfen gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung), wurde hinsichtlich militärischer flugbetrieblicher Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht.

Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB dar.

### 3.7 Amt für Landwirtschaft und Forsten (AELF) Abensberg-Landshut

Die Antragstellerin plant die Errichtung von sieben Windenergieanlagen in einem Waldgebiet in der Gemeinde Essenbach. Von dem Vorhaben ist Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) unmittelbar betroffen. Die Standorte aller Anlagen liegen in Waldflächen im Sinne der Waldgesetze.

#### 3.7.1 Waldrechtliche Einordnung

##### a) Rodung

Für die Errichtung der Windkraftanlagen ist die Inanspruchnahme von Waldflächen vorgesehen. Die Entfernung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart entspricht einer Rodung und bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Wie auch in diesem Verfahren bedarf es gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG keiner eigenständigen Rodungserlaubnis, wenn in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen Genehmigungen oder anderer behördlicher Gestattungen aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzungsart festgelegt oder zugelassen ist. In diesen Verfahren sind Art. 9 Abs. 4 - 7 BayWaldG weiterhin zu beachten.

Die bisherigen Planunterlagen umfassen die Windenergieanlagenstandorte selbst, die Baueinrichtungsflächen und Teile der notwendigen Wege. Weitere Abschnitte der Wege, die für den Bau noch errichtet werden müssen, sind noch nicht Teil des Landschaftspflegerischen Begleitplans und ihr Verlauf nur über ein übermitteltes Shape ersichtlich. Eine Beantragung der dafür notwendigen Rodungsflächen muss in einem gesonderten Verfahren bearbeitet werden.

In den Planunterlagen wird teils zwischen temporären und dauerhaften Rodungsflächen unterschieden. Das BayWaldG sieht eine derartige Unterscheidung nicht vor. Sämtliche Flächen, deren Bestockung entfernt und die - wenngleich nur temporär - anderweitig als forstlich genutzt werden, werden als Rodung i. S. d. Art. 9 BayWaldG betrachtet.

Die Planung legt nicht klar dar, in welchem Umfang auf Flächen lediglich vorübergehend die Bestockung entfernt wird, die jedoch nicht als Lagerfläche oder zur Befahrung genutzt werden.

Zur Beurteilung von Rodungsflächen im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien bitten wir darum, sich bei der Bereitstellung von Angaben an den „Hinweise zu waldrechtlichen und forstfachlichen Angaben im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien aus § 2 EEG bzw. Art. 2 BayKlimaG im Wald“ des StMELF (diesem Bescheid als Anlage beigefügt) zu orientieren. Insbesondere Angaben zu Größe, Art, Dauer und Intensität von Flächennutzungen sind in dieser zugrundeliegenden Planung unvollständig.

Gemäß den Planunterlagen beläuft sich die gesamte Rodungsfläche bisher auf 20,277 ha Wald. Dauerhaft überbaut werden gemäß Abschnitt 4.5.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zirka 2,5 ha.

Gemäß Art. 9 Abs.4 BayWaldG ist die Rodung zu versagen, wenn es sich bei den zu rodenden Waldflächen um Schutzwald gem. Art. 10 BayWaldG handelt. Bei den Waldflächen im Eingriffsbereich ist bis auf eine Ausnahme keine Schutzwaldeigenschaft gegeben. Diese befindet sich an WEA 2 (siehe Abb. 1). Die dort zu rodende Fläche ist Sturmschutzwald i. S. d. Art. 10 Abs.2 BayWaldG, da sie eine Schutzfunktion für einen nachgelagerten Altbestand aufweist. Durch die Rodung endet die Schutzfunktion des Waldbestands. Der nachgelagerte Bestand (in Abb. 1 blau umrandet) bildet den Rest des gerodeten Bestandes und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nach der Rodung vom Wind geworfen. Die Erlaubnis zur Rodung an WEA 2 kann nur erteilt werden, wenn der Bestand (zirka 0,3 ha) ebenfalls in die Eingriffsfläche aufgenommen und nach Abschluss der Maßnahme wiederaufgeforstet wird.

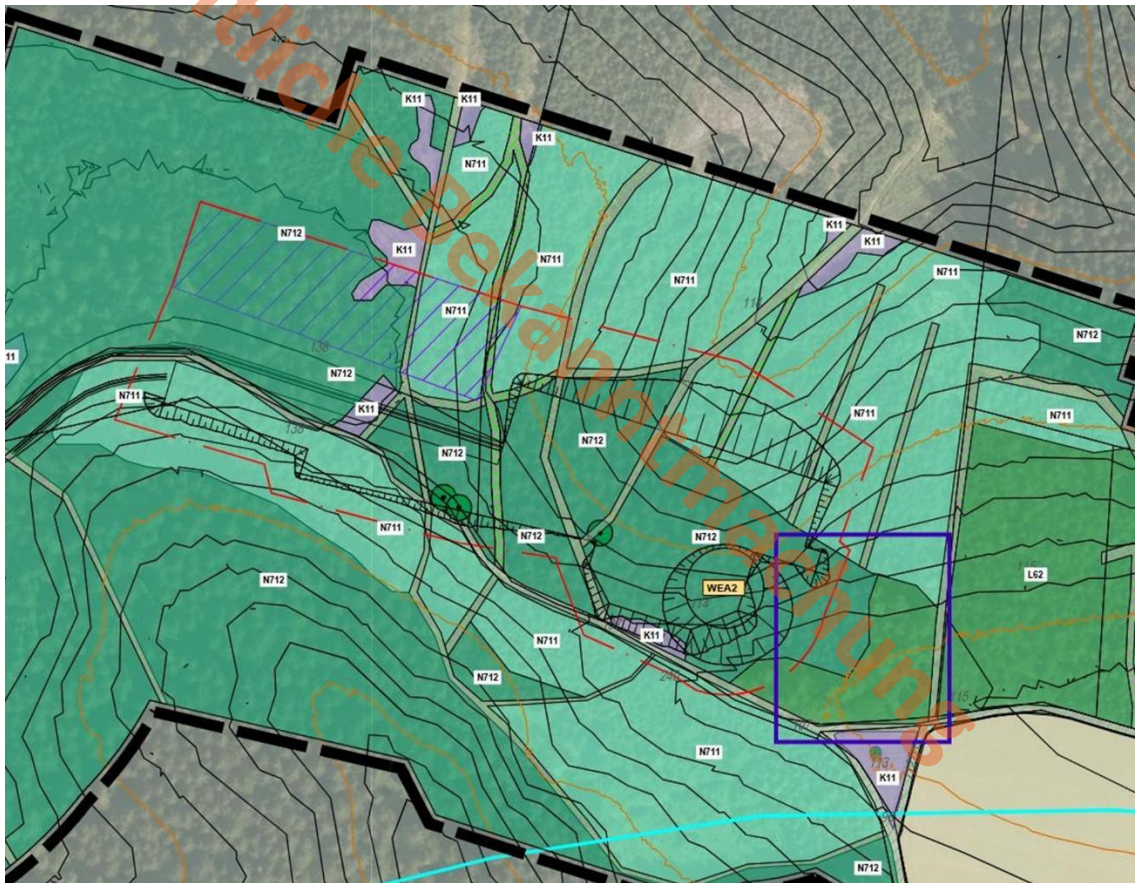


Abb. 1 Ausschnitt aus Bestandsplan des LBP.

Die blau umrandete Fläche wird vom zu rodenden Bestand aktuell vor Sturmschäden geschützt.

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG soll die Erlaubnis zur Rodung versagt werden, wenn die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 BayWaldG widerspricht oder deren Ziele gefährdet.

Die Wald funktionsplanung in der Region Landshut sieht vor, dass der Wald erhalten werden soll. § 2 EEG unterstreicht zwar das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien, in diesem Fall muss aber darauf hingewiesen werden, dass eine Eingriffsfläche von 20 ha für sieben Windenergieanlagen eine ungewöhnlich hohe Flächeninanspruchnahme mit sich bringt.

Gemäß dem Leitfaden „Windenergie im Wald – Tipps aus der Praxis zur waldschonenden Umsetzung“ des „Centrale Agrar-Rohstoff Marketing- und EnergieNetzwerk“ (C.A.R.M.E.N. e.V.) werden in Bayern typischerweise pro Windkraftanlage zirka 0,39 ha Wald dauerhaft gerodet und überbaut, sowie zirka 0,25 ha Wald temporär genutzt. Im vorliegenden Fall beläuft sich die dauerhaft überbaute Fläche auf durchschnittlich 0,36 ha pro Anlage sowie durchschnittlich 2,5 ha temporär genutzte Fläche pro Anlage. Diese temporär beanspruchten Flächen übersteigen teils den zehnfachen Wert des bayernweiten Durchschnitts.

Es ist weiterhin zu beachten, dass bei WEA 1 ein Großteil der temporär genutzten Flächen auf Ackerland liegen und die Flächeninanspruchnahme der anderen Anlagen im Wald folglich höher liegt. Im Extremfall wird eine temporär beanspruchte Waldfläche von zirka 5 ha erreicht (WEA 6).

Auch bei Umsetzung eines Vorhabens im überragenden öffentlichen Interesse ist auf eine flächensparende und waldschonende Planung zu achten, um die Anforderung des Merkblattes des StMELF zu erfüllen. Die Planunterlagen legen zudem nicht vollständig klar dar, wofür die temporäre Nutzung großer Teilflächen erforderlich ist.

Die Erlaubnis zur Rodung ist daher vorerst zu versagen bzw. kann nur genehmigt werden, wenn die zu rodende Fläche auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt wird.

Darüber hinaus ist fraglich, warum bei WEA 1 der Anlagenstandpunkt selbst nicht ebenfalls außerhalb des Waldes platziert werden kann, um Eingriffe in Waldflächen möglichst zu minimieren.

Anmerkung der Genehmigungsbehörde: Die vorgenannten drei Absätze stammen aus einer ersten Stellungnahme des AELF und wurden durch eine ergänzende Stellungnahme (siehe weiter unten Nr. 3.7.5) und die Festsetzung von Auflagen revidiert. Sie sind an dieser Stelle rein informativ wiedergegeben, um den Verfahrensverlauf darzustellen.

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG soll die Rodung zudem versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers Vorrang verdient.

Zwar setzt der Regionalplan der Region Landshut als Ziel fest, dass der Wald erhalten werden soll. Dem steht jedoch die Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau Erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) entgegen, sodass Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG als Versagungsgrund einer Rodungserlaubnis nicht zur Anwendung kommt.

Das AELF bittet um künftige Beachtung bei Planungen dieser Art auf die korrekte Unterscheidung zwischen Rodung (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG) und Kahlschlag (Art. 4 Nr. 4 BayWaldG). Die fehlerhafte Verwendung der Begriffe kann zu Missverständnissen führen.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei Inanspruchnahme von Flächen, die durch eine waldbauliche Förderung des AELF gefördert wurden und die sich noch in der Bindefrist befinden, eine Rückzahlung der Förderung notwendig ist. Ein solcher Konflikt ergibt sich unter anderem im Bereich der WEA 7. Hierfür ist es notwendig, dass die Waldbesitzer vorab Kontakt mit dem AELF aufnehmen.

#### b) Aufforstungen

Nach dem Maßnahmenplan des LBP ist die Aufforstung von 17,01 ha Waldfläche, die temporär beansprucht werden soll, vorgesehen. Durch die Planung (Baumartenwahl und Pflanzverbände) wird voraussichtlich wieder eine Waldeigenschaft erreicht. Somit ist die Aufforstung waldderechtlich unproblematisch.

Wir weisen darauf hin, dass bei vergleichbaren Vorhaben durch die Vorhabensträger auch die restliche Rodungsfläche auch ohne rechtliche Verpflichtung durch Ersatzaufforstung ausgeglichen wurde. Dies würde einem weiteren Waldflächenverlust in der waldärmsten Planungsregion Bayerns vorbeugen.

#### c) Bodenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist auf bodenschonendes Vorgehen zu achten. Um dauerhafte Verdichtung zu vermeiden ist etwa die Verwendung von Stahlplatten zur Befahrung anzuraten. Tiefgründige Bodenverdichtungen erhöhen unter anderem das Ausfallrisiko einer Wiederaufforstungskultur erheblich.

Wir weisen auch darauf hin, dass eine dauerhafte Lagerung von Aushub auf Waldflächen nicht zulässig ist. Auch ein flächiges Verteilen von Aushubmaterial im Waldbestand ist nicht zulässig (vgl. § 7 Abs. 6 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung). Aushubmaterial, das nicht zum Bau oder der Fundamentwiederverfüllung verwendet wird, darf folglich nicht dauerhaft auf Waldflächen verbleiben und muss abtransportiert werden.

### 3.7.2 Forstfachliche Einordnung

#### a) Beurteilung der Kartierung der Biotop- und Nutzungskartierung

Die Kartierung der Biotop- und Nutzungskartierung im Wald entspricht überwiegend den Verhältnissen vor Ort. Lediglich an WEA 6 ist ein flächenmäßig sehr bedeutsamer strukturarmer Nadelholzbestand alter Ausprägung (N713) kartiert. Dieser ist aber dem strukturreichen Nadelholzbestand alter Ausprägung (N723) zuzuordnen.

Bei den WEA 1 - 5 und 7 gibt es seitens der unteren Forstbehörde keine Einwände zur bestehenden Kartierung in den rot umrahmten Eingriffsbereichen des LBP.

#### b) Planung der Zuwege

Wie bereits im Abschnitt II.a) dieser Stellungnahme aufgeführt, sind nur die Teile der Zuwege innerhalb der direkten Eingriffsflächen der Anlagen Teil dieses Antrags.

Der Verlauf der weiteren Zuwege, die die Windenergieanlagen mit dem Lagerplatz verbinden sollen, ist nur über eine separat zur Verfügung gestellte Shape-Datei ersichtlich.

Auch in dieser Planung ist kein schonender Umgang mit Waldflächen erkennbar. So werden etwa die WEA 1 und WEA 4 mit einer Kurve erschlossen, die statt über den ohnehin beanspruchten Acker mit Holzlagerplatz durch den westlichen Rand einer Waldfläche führt. Der Zuweg der WEA 3 ab dem Standpunkt der WEA 2 führt statt auf einem existierenden Waldrandweg direkt parallel zum Waldrand im Waldbestand, ebenso ist dort eine Wendefläche im Wald verzeichnet, statt die Ackerfläche hierfür heranzuziehen. WEA 6 ist nur durch einen Wegeneubau in steiler Hanglage zu erreichen. WEA 7 wird über einen Wegeneubau durch einen Waldbestand parallel zu einem bestehenden Rückeweg erschlossen, obwohl im Planungsshape auch eine Erschließung vom Waldrand her verzeichnet ist, die beinahe ohne Waldflächenverlust realisierbar wäre.

Wir bitten darum, auch die Planung der Zuwege, die noch in einem gesonderten Verfahren behandelt werden muss, an das Gebot der waldschonenden Umsetzung anzupassen. Die aktuell vorliegende Planung berücksichtigt Alternativwege außerhalb des Waldes nicht ausreichend.

Anmerkung der Genehmigungsbehörde: Die vorgenannten zwei Absätze stammen aus einer ersten Stellungnahme des AELF und wurden durch eine ergänzende Stellungnahme (siehe weiter unten Nr. 3.7.5) und die Festsetzung von Auflagen revidiert. Sie sind an dieser Stelle rein informativ wiedergegeben, um den Verfahrensverlauf darzustellen.

### c) Aufforstungen

Die Planung der Aufforstung sieht einen Pflanzverband von 2 m x 2 m vor, in Ausnahmen mit Abweichungen. Diese Pflanzverbände sind forstfachlich nicht sinnvoll, insbesondere, da bei weiten Verbänden keine hohen Qualitäten mehr erreicht werden können. Forstfachlich sinnvoll sind bei den geplanten Baumarten Pflanzverbände mit 1 m x 1,5 m.

Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass Mischbaumarten trupp- bis gruppenweise eingebracht werden (je zirka 150 m<sup>2</sup>). Im Falle einzelstammweiser Beimischung ist der vollständige Verlust von Baumarten wahrscheinlich.

Die Pflanzung von Sträuchern ist nur an Waldrändern oder Waldinnensäumen forstfachlich sinnvoll, da sie ansonsten überwachsen werden.

Die Aufforstungsplanung für die WEA 1, 4, 5, 6 und 7 sind aus forstfachlicher Sicht sinnvoll, da die Baumarten standortsgerecht sind.

Im Plan für WEA 2 und 3 werden jedoch mit Feldahorn, Sommerlinde und Elsbeere Arten verwendet, die auf diesen Standorten durch die mangelhafte Nährstoffversorgung nicht geeignet sind.

Das AELF bittet darum, die Detailplanung in Zusammenarbeit mit der unteren Forstbehörde durchzuführen, wie auch in den Unterlagen bereits vorgesehen.

Die zugrundeliegende Beschreibung der Standorte ist zutreffend.

#### 3.7.3 Stellungnahme des Bereichs Landwirtschaft

Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen muss während der Bauphase (eventuell mit der Nutzung von Umwegen) gewährleistet sein. Sollten Feldwege im Zuge der Baumaßnahmen beschädigt werden, so sind sie nach Fertigstellung der Anlagen wieder herzustellen.

Falls Kabel (z. B. Stromkabel, Telefonkabel) auf Ackerflächen verlegt werden, so sind diese ausreichend tief einzubringen, damit sie bei Bodenbearbeitungsmaßnahmen im Zuge der regulären Feldbewirtschaftung nicht verletzt werden.

In den Planunterlagen ist angegeben, dass periodisch wechselnder Schlagschatten durch sich drehende Rotorflügel in den westlich, nördlich und östlich des Windparks liegenden Ortschaften maximal mit einem Umfang von 30h/a bzw. 30 min/Tag auftritt. Es ist vorgesehen, dass schattenwurfmindernde Maßnahmen durchgeführt werden, so dass die Belastung damit gesenkt wird.

In den betreffenden Ortschaften befinden sich neben Wohnnutzungen, zu denen hin die konkreten Messungen des zeitlichen Umfangs der Belastung mit Schlagschattenwurf gemessen wurden, auch landwirtschaftliche Betriebe. Auf den Hofstellen werden zum Teil landwirtschaftliche Nutztiere gehalten. Die Stallungen liegen in etwa in gleicher Entfernung wie die „Messpunkte Wohnhäuser“ oder weiter entfernt.

Das AELF geht davon aus, dass bei der angegebenen zeitlichen Belastung mit Schlagschattenwurf eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Tierhaltung nicht erfolgt.

#### 3.7.4 Schlussfolgerungen

- Das Vorhaben betrifft Wald i. S. d. §2 BWaldG i. V. m. Art. 2 BayWaldG unmittelbar.
- Die Rodung von 20 ha Waldfläche mit anschließender Aufforstung von 17,01 ha wäre derzeit zu versagen. Eine Erlaubnis für die Rodung kann nur erteilt werden, wenn die temporär betroffene Waldfläche auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert wird oder ein außergewöhnlich höherer Flächenbedarf begründet wird. Die derzeitige Planung sieht ohne Begründung der Notwendigkeit eine Rodungsfläche von bis zu 2-5 ha Wald pro WEA vor. Wir weisen darauf hin, dass die Rodung nur im Einvernehmen mit dem AELF genehmigt werden kann, sofern es sich nicht um ein Planfeststellungsverfahren handelt. (revidiert durch ergänzende Stellungnahme, siehe Nr. 3.7.5)
- Waldrechtlich ist die geplante Aufforstung der temporär beanspruchten Flächen korrekt.
- Bei der Bauausführung ist auf schonenden Umgang mit (Wald-)Boden zu achten.
- Die Kartierung der Biotop- und Nutzungsarten ist bis auf eine Ausnahme zutreffend.
- Die Planung der Zuwegung muss gesondert in einem weiteren Verfahren erfolgen. Dabei ist unbedingt auf eine Anpassung zur waldschonenden Umsetzung zu achten.
- Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen darf nicht durch Sperrung oder Beschädigung von Wegen durch das Vorhaben oder die Verlegung von Kabeln und Leitungen eingeschränkt werden. Die Voraussetzung eines Umwegs ist jedoch zulässig.
- Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Tierhaltung durch Schlagschatten o. ä. ist nicht zu erwarten.

### 3.7.5 Ergänzende Stellungnahme AELF / Zustimmung unter Auflagen

Ergänzend zur Stellungnahme vom 12.01.2026 teilte das AELF mit, dass, um die waldrechtlichen Versagungsgründe zu überwinden, die Antragsstellerin um ein Gespräch diesbezüglich gebeten hat. Dieses erfolgte in zwei Videokonferenzen am 3. und 4. Februar 2026 zwischen Vertretern des Vorhabensträgers und dem AELF. Es erfolgte die einvernehmliche Vereinbarung von Auflagen.

Bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen kann zu dem vorliegenden Antrag das waldrechtlich notwendige Einvernehmen nach Art. 39 Abs. 2 BayWaldG in Verbindung mit dem Art.9 Abs. 8 BayWaldG erteilt werden.

Im Übrigen wird noch angemerkt, dass es sich bei dem Biotop- und Nutzungstyp (BNT) 71 „Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste“ im ursprünglichen Eingriffsbereich für die Windenergieanlage 6 aus forstlicher Sicht um den BNT 72 „Strukturreiche Nadelholzforste“ handelt.

### 3.8 Untere Denkmalschutzbehörde

Eine Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG besteht für die Flurnummer 231/8 der Gemarkung Mettenbach.

Unter Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Auflagen bzw. Nebenbestimmungen kann die Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG erteilt werden.

### 3.9 Untere Baubehörde und Rückbaukosten

Das Bauvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, sofern eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abgegeben wird mit dem Inhalt, dass sich der Bauherr verpflichtet, das Bauvorhaben bei Betriebsaufgabe zurückzubauen und alle damit verbundenen Bodenversiegelungen zu beseitigen, sobald die zulässige Nutzung dauerhaft aufgegeben wird.

Sofern die unterschriebene Erklärung vorliegt, sind keine bauplanungsrechtlichen Bedenken erkennbar.

### Rückbaukosten / Höhe der Bürgschaft

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Hier erscheint unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ein Betrag von jeweils 390.000,00 € für die hier antragsgegenständlichen WEA als geeignet, erforderlich und angemessen. Hierzu wurden Vergleiche mit anderen Genehmigungsverfahren herangezogen.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Da unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden, ist die Höhe geeignet. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit den Interessen des Antragstellers nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau fällt somit nicht der öffentlichen Hand zur Last.

Bei Vorlage einer aktuellen Berechnung der Rückbaukosten, könnte die Höhe der geforderten Sicherheitsleistung im Nachgang zu diesem Bescheid angepasst werden, sofern diese vom Landratsamt nach Prüfung durch einen Bausachverständigen anerkannt werden kann.

#### **3.10 Kreisbrandrat**

Die in diesem Bescheid genannten Auflagen sind zu beachten.

#### **3.11 Bundesnetzagentur**

Die Windpark Betreibergesellschaft Essenbach GmbH & Co. KG (damals noch Galileo Empower GmbH) hat bereits vor Antragstellung (siehe E-Mail vom 25.11.2024) eine Bestätigung der Bundesnetzagentur eingeholt (BnetzA Vorgangsnummer: 58316), wonach im gegenständlichen Gebiet des geplanten Windparks keine Betreiber von Richtfunkstrecken, Radaren, Radioastronomie Stationen, Funkmessstandorte der BnetzA betroffen sind.

Prüfgebiet Koordinaten (UTM)

NW: Z 33 E 295.266 N 5.393.383

SO: Z 33 E 297.173 N 5.391.661

Laut der Bundesnetzagentur wurde eine Überprüfung des genannten Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BnetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Es erfolgte durch die Immissionsschutzbehörde eine erneute Beteiligung der Bundesnetzagentur (Nachfrage per E-Mail, ob die von der Windpark Betreibergesellschaft Essenbach GmbH & Co. KG, damals noch Galileo Empower GmbH, vorgelegte E-Mail aus den Antragsunterlagen noch aktuell ist bzw. den Tatsachen entspricht.) am 09.03.2026. Die Bundesnetzagentur hat sich hierzu nicht geäußert.

### 3.12 Bayerisches Landeskriminalamt (Autorisierte Stelle Bayern – Standortmanagement)

In ihrer Funktion als zentrale Betriebsstelle für den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern teilte die AS BY auf Basis der vorliegenden Informationen im Ergebnis für ihre Richtfunkstrecken mit, dass keine Einwände gegen die geplanten sieben WEA nördlich von Essenbach im Hochfeldholz bestehen.

Diese Bewertung bezieht sich auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS, nämlich der Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und, damit zusammenhängend, das **im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz** in Netzhoheit der AS BY.

Das **derzeitige Zugangsnetz für den Digitalfunk BOS im Bestand** wird hingegen von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben. Der AS BY sind zwar die Topologien der einzelnen logischen Verbindungen bekannt, jedoch nicht die Streckenführung im Detail.

### 3.13 Bayernwerk

Die Bayernwerk AG teilte am 07.01.2026 mit, dass gegen das Planvorhaben keine Einwände bestehen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine von Bayernwerk betriebenen Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z. B. EEG, KWK-G.

### 3.14 Vodafone

Von der Firma Vodafone wurde im März 2026 mitgeteilt, dass durch die geplanten WEA nicht mit Störungen zu rechnen ist. Der Abstand zur nächsten Vodafone Richtfunkstrecke beträgt 1,2 km und der geforderte Sicherheitsabstand von 30 m wird eingehalten.

### 3.15 Tiefbauabteilung

Die Abteilung 6 am Landratsamt Landshut teilte am 12.11.2025 mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

### 3.16 Brand- und Katastrophenschutz / Gewerbeaufsichtsamt

Das Sachgebiet 31 Brand- und Katastrophenschutz wie auch das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern wurden beteiligt am 10.11.2025 und hatte keine Einwände. Von Seiten des Gewerbeaufsichtsamtes wurde die Zustimmung mit Stellungnahme vom 21.11.2025 erteilt unter Beachtung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

## 4. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 31 Absatz 1 und 2 BauGB, den §§ 33, 34 Absatz 1, 2 und 3a sowie § 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird (§ 36 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben der Windpark Betreibergesellschaft Essenbach GmbH & Co. KG (im Vorgang noch bezeichnet als Galileo Empower GmbH) wurde vom Markt Essenbach verweigert. Als Begründung wurde im Wesentlichen angegeben, dass die Zufahrt bzw. Erschließung nicht gesichert sei.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde das gemeindliche Einvernehmen ersetzen, wenn dieses rechtswidrig verweigert wurde (hier in Verbindung mit Art. 67 BayBO).

Art. 67 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO weist darauf hin, dass das gemeindliche Einvernehmen nach den Maßgaben von Art. 67 Abs. 2 bis 4 BayBO zu ersetzen ist.

Der Markt Essenbach wurde mit Schreiben vom 21.04.2026, das dort am 30.04.2026 einging, angehört. Es wurde die Gelegenheit gegeben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden (Art. 67 Abs. 4 BayBO). Dabei hat der Markt Essenbach das Einvernehmen erneut und letztmalig am 16.06.2026 verweigert.

Voraussetzung für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist, dass dieses rechtswidrig versagt wurde. Diese Frage beurteilt sich nach den Maßstäben des § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB, also den Zulässigkeitsregeln der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB.

Wird die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens mit einer fehlenden Erschließung begründet, ist diese rechtswidrig, wenn die Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB entgegen der Angabe tatsächlich ausreichend gesichert ist.

Da lediglich ein Mindestmaß an Zugänglichkeit der Grundstücke für Kraftfahrzeuge gewährleistet werden soll, ist es für die Erteilung einer Genehmigung nicht erforderlich, dass die Erschließungsnachweise bereits im Zeitpunkt der Verbescheidung vorhanden sind.

Hier wurden alle erforderlichen Nutzungsverträge nachgewiesen. Lediglich die Eintragung in das Grundbuch fehlt noch.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde kann diese Thematik über eine aufschiebende Bedingung geregelt werden. Die straßenmäßige Erschließung, also ihre dauerhafte Benutzbarkeit, muss aber spätestens ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geplanten baulichen Anlage sichergestellt sein.

Durch die in diesem Bescheid enthaltene aufschiebende Bedingung (unter B. Inhalts- und Nebenbestimmungen inkl. Bedingungen, Ziffer 12) wird sichergestellt, dass die Windpark Betreibergesellschaft Essenbach GmbH & Co. KG mit den geplanten Bauvorhaben ohne eine entsprechende Sicherung gar nicht beginnen darf. Darauf werden nicht zuletzt die Grundstückseigentümer selbst großen Wert legen.

Im Urteil vom 29.09.2025, Az. 22 D 227/24.AK, Rn. 75, des OVG Münster wird klargestellt, dass die im Einzelfall erforderlichen Erschließungsmaßnahmen nicht schon bei Vorlage des Genehmigungsantrags verwirklicht sein müssen. Es reicht vielmehr aus, wenn damit gerechnet werden kann, dass die Erschließungsanlagen bis zur Herstellung des Bauwerks funktionsfähig angelegt sind und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen werden.

Dementsprechend ist auch die rechtliche Sicherung von erschließungsrelevanten Wegegrundstücken nicht schon bei Erteilung der Genehmigung erforderlich, sondern es genügt, wenn nach objektiven Kriterien erwartet werden kann, dass spätestens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens die planungsrechtlich gebotene Erschließung vorliegt.

Im vorliegenden Fall kann durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung (als aufschiebende Bedingung) die rechtliche Sicherung und Benutzbarkeit bis zum Beginn der Bauarbeiten sichergestellt werden. Für die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Grundstücke wurden Nutzungsverträge durch die Windpark Betreibergesellschaft Essenbach GmbH & Co. KG vorgelegt.

Das öffentliche Interesse an einem ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug wird gewahrt, weil das Wirksamwerden der Genehmigung an die Grundbucheintragungen geknüpft werden soll.

Außerdem ist anzumerken, dass, wie auch im Immissionsschutz (siehe § 6 Abs. 1 BImSchG) eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Auch im Baurecht ist durch Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO festgelegt, dass die Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Hier stehen, wie in diesem Bescheid ausgeführt, keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Sämtliche Träger öffentlicher Belange, die vom Vorhaben betroffen sind, haben, bis auf den Markt Essenbach, und das obwohl das Vorhaben in einem dafür vorgesehen Vorranggebiet für Windkraftanlagen geplant ist, die Zustimmung erteilt.

§ 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) stellt zudem klar, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien daher als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, § 2 Satz 2 EEG 2023.

Aus den hier genannten Gründen wird das nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ersetzt, Art. 67 BayBO i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB. Das Baugenehmigungsverfahren ist nach § 13 BImSchG von der Konzentrationswirkung miteingeschlossen. Gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayBO besteht hierauf ein Rechtsanspruch. Nach Art. 67 Abs. 3 Satz 1 BayBO gilt diese Genehmigung zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des Art. 113 Gemeindeordnung (GO).

Hinsichtlich der Frage, wie die Nebenbestimmung zur Sicherstellung der Erschließung zu formulieren ist, erscheint es im vorliegenden Fall als geeignet, erforderlich und auch angemessen, den Nachweis sämtlicher Grundbucheinträge spätestens bis zum Baubeginn zu verlangen.

## 5. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen. Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 BImSchG zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

## 6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührensatzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

- 8.II.0/1.1.2 - § 4 Abs. 1 BImSchG Genehmigung, vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG, errechnete Gebühr [REDACTED] € (Investitionskosten [REDACTED] €)
- 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24.1.1.2 – Baugenehmigung, errechnete Gebühr (reduziert auf 75 %) i. H. v. [REDACTED] € (Baukosten [REDACTED] €)
- 8.II.0/1.3.2 - Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Immissionsschutz), Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €
- 8.II.0/1.3.2 - Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Wasserrecht) Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €

Kosten durch das Luftamt Südbayern wurden gesondert abgerechnet und vom Antragsteller laut eigener Angabe bereits beglichen. Die Auslagen in Höhe von 198,00 € (GAA – 3 Std. zu je 66,00 €/h) werden durch uns mit einer gesonderten Gebührenrechnung abgerechnet.

### Wichtige Hinweise:

Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postfach 34 01 48, 80098 München  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.
- § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.
- Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Gangkofer

Verwaltungsamtmann

**Hinweis gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung:** Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach, [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de), Tel. 08703 9073-0. Die Daten werden im Rahmen des oben genannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx](http://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.